This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HG
381
.K6

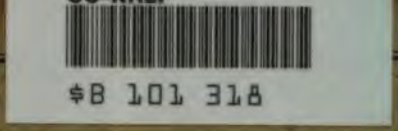

$B 101 318

Weltgeld und Weltmünzen

von

Carl Knies,

Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung.

1874.

YC 92136

Digitized by Google

DEC 2 1941

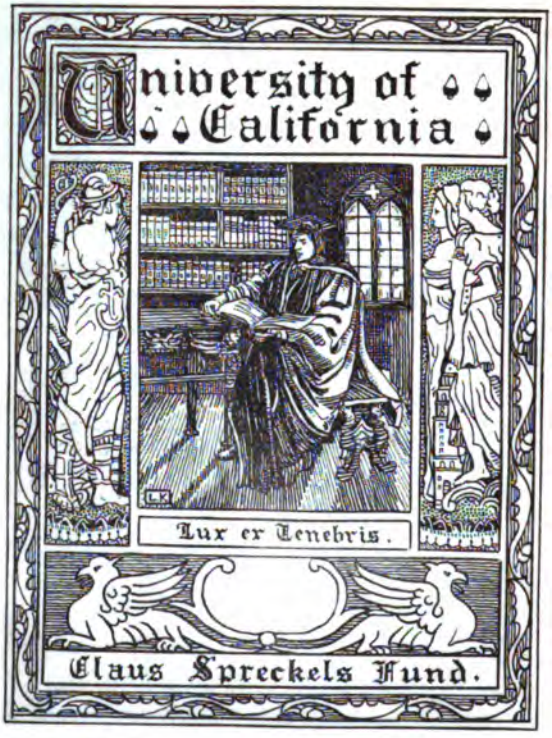

Digitized by Google

Digitized by Google

DEC 2 1941

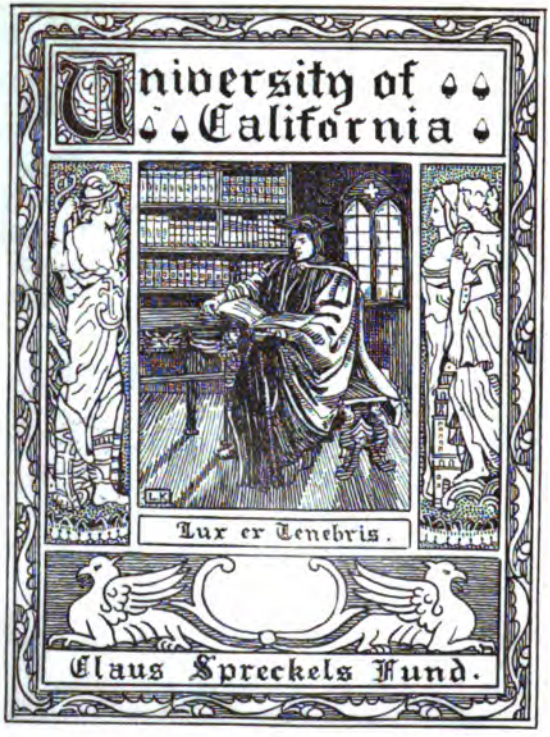

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Weltgeld und Weltmünzen

von

Carl Knies,

Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1874.

Digitized by Google

HG 381
.K6

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vorwort.

Mehreres von Dem, was wir vor Beginn des letzten Frühjahrs anlässlich unserer Erörterungen über die »Währungsfrage« in dem Buche: »Geld und Credit. I. Abtheilung: das Geld« als wol in nächster Zeit bevorstehend bezeichnen konnten, ist seitdem eingetreten. Insbesondere ist die rasche Einführung der einfachen Goldwährung in Schweden, Dänemark und Holland nicht ausgeblieben. Ebensowenig die Erfüllung der Vermuthung, dass zwar nicht vor, aber unmittelbar nach der Abtragung der französischen Kriegsschuld an Deutschland eine Veränderung für die Währung innerhalb der »lateinischen Münzeinung« in Angriff genommen werden würde. Nicht Frankreich, aber die Schweiz hat, doch wol unterstützt von Belgien, die Initiative ergriffen. Diese beiden Staaten haben in ihren Sorgen über die aus einer Fortdauer der Doppelwährung hervorgehenden Uebelstände nicht auch noch abzurechnen mit den besonderen Umständen, welche aus der massenhaften Circulation von Papierscheinen mit gesetzlichem Zwangscurs erwachsen, und sie brauchen nicht auch noch den interessirten Widerstand zu überwinden, welchen eine so einflussreiche Körperschaft, wie die der Bankverwaltung zu Paris, in's Feld zu führen vermag. Dieser Widerstand ist heute noch so kräftig, wie 1867, da der Oestreicher Hock dem für die einfache Goldwährung eifernden Franzosen Parieu erklärte: »Vous ne triomphez pas de la résistance de la banque de France.« Das deutsche Reich hat, wie zu befürchten stand, die ausgiebige Regelung der »Papiergeld-« und der Banknoten-Circulation in dem Moment der endgiltigen Beschlussfassung über die einfache Goldwährung nicht vorgenommen, beziehungsweise nicht vornehmen können. Möchten doch die Regierungen und auch die »Völker« aller Einzelländer des deutschen Reiches baldigst

Digitized by Google

rückhaltlos anerkennen, dass zu den für Land und Leute dankbaren »berechtigten Eigenthümlichkeiten« der Reichstheile die Ordnungen für das Geldwesen gewiss nicht gehören, diese vielmehr in ihrem vollen Umfange der Reichsgewalt anheimzugeben sind. Wäre es denn aber nicht doch schon nach dem Stand der Dinge im letzten Frühjahr möglich gewesen damit vorzugehen, dass — unter allem Vorbehalt der schliesslichen gesetzlichen Regelung und finanziellen Auseinandersetzung, also nur zum Behufe eines interimistischen und nicht präjudicirlichen Gebrauches — die sämmtlichen c. 60 Millionen Thaler betragenden Papiergeldscheine gegen auf Goldgeld des neuen Preismaassstabes lautende Scheine eingewechselt wurden? dass man fernerhin weitere Mengen ebensolcher Scheine unter gleichzeitiger Einziehung der entsprechenden Mengen bisherigen Metallwährungsgeldes ausgegeben und die grössere wenn nicht zunächst die ganze Zeit und Kraft der Münzstätten für Prägung neuer Scheidemünzen eingesetzt hätte, um diese gegen gleichzeitige Einwechselung entsprechender Mengen bisheriger Münzen in Umlauf zu bringen? Angesichts der vielerprobten Umsicht und Energie der deutschen Reichsverwaltung wird man wohl auf das Vorhandensein entscheidender Gegengründe gegen ein solches Vorgehen zu schliessen haben. Immerhin werden wir die Mahnung wiederholen dürfen, dass von dem Preisstand des Silbers für den Verkäufer in jetzt laufender Zeit die Beschleunigung oder Verlangsamung der Uebergangsperiode in unserer Lage nicht mehr abhängig gemacht werden sollte, und dass in diesem Betreff auch die Lage Deutschlands nach Abschluss der Kriegsentschädigungs-Empfänge abseiten Frankreichs eine sehr viel andere ist, als vorher.

Was nun den auf den folgenden Blättern behandelten Gegenstand, Weltgeld und Weltmünzen, betrifft, so ist derselbe in der letzten Zeit zwar auch in Deutschland lebhaft besprochen worden, hier aber doch im Ganzen genommen nur mehr momentan, aus Anlass und unter dem Gesichtspuncte der rasch aufgetauchten und bald erledigten Frage, ob für die Beschlussfassung über die neuen Münzen ausschliesslich »das nationale Interesse« oder auch und beziehungsweise überwiegend »die Rücksicht auf den internationalen Verkehr« maass-

Digitized by Google

gebend sein solle. Viel andauernder und auch ausgiebiger ist eine bezügliche Discussion in französischen Kreisen gewesen, an welche sich dann auch die Theilnehmer aus anderen Ländern mehr nur angeschlossen haben. Früher sagte man von den Italienern: sie hätten von jeher die besten Schriften über das Geld und zugleich die schlechteste Praxis im Münzwesen gehabt. Ein causaler Zusammenhang zwischen beiden Vorkommnissen lässt sich insofern zugeben, als die Menschen gewiss zu immer erneuerter und schärferer Betrachtung der Stellen veranlasst werden, an denen sie einen besonderen Druck empfinden. Wenn heutzutage grade in Frankreich so anhaltend über neue Münzen für den Weltverkehr gesprochen und geschrieben worden ist, so ist diese Erscheinung meines Erachtens jedenfalls weithin auch durch den Umstand zu erklären, dass dort so viele scharfblickende Männer mittelst der Einführung von neuen Weltmünzen aus der ihnen sehr bedrohlich erscheinenden Herrschaft der Doppelwährung im Heimathlande befreit zu werden erwarten können. Andererseits suchen aber auch die Vertheidiger der Doppelwährung durch Empfehlung derselben für den Gebrauch von Weltmünzen die immer dringlichere Befehdung ihres Fortbestandes in Frankreich abzuwehren. Auch hat dieser Streit — dessen zahlreiche Documente in Verhandlungen französischer Commissionen und einer internationalen Conferenz (1867); in den durch eine officielle Enquête gesammelten Ausführungen (2 starke Bände); in den Schriften Wolowski's und seiner Gegner und Anhänger; in den Jahrgängen des Journals des Économistes und denen der Revue de deux mondes u. s. w. niedergelegt sind — bis zum Beginn des deutsch-französischen Krieges in der That weitaus überwiegend zu seinem eigentlichen Objecte nur die Währungsfrage für das Landesgeld Frankreichs und beziehungsweise seiner Münz-Verbündeten gehabt. Auch die Verhandlungen der internationalen Conferenz von 1867 über eine Weltmünze konnten diese Lage des Streites nur vorübergehend unterbrechen, weil die französische Regierung sofort wieder zunächst die Vorfrage in Betreff des Uebergangs Frankreichs von der Doppelwährung zur einfachen Goldwährung einer endgiltigen Entscheidung zuführen musste. Dass diese Frage,

Digitized by Google

die Frage über das Währungsgeld für ein Land, durch die Streitverhandlungen wie sie von den Männern der Wissenschaft und der Praxis in Frankreich auch mit vielem Esprit geführt worden sind, nicht befriedigend hat erledigt werden können, diese Währungsfrage vielmehr nur auf Grund einer genaueren und vervollständigten Analyse der wirthschaftlichen und rechtlichen Functionen des Geldes aufzuklären ist, Das hoffen wir in dem Buche über das Geld überzeugend nachgewiesen zu haben. Die Wiederaufnahme und Fortführung jener Discussion in Frankreich nach Beendigung des Krieges musste dagegen, wie wir sehen werden, in Folge der nun sehr veränderten allgemeinen Lage sich weit entschiedener einer Erörterung über »die beste Weltmünze« in ihrer Verselbständigung von dem Streite über die Doppelwährung oder Goldwährung für Frankreich zugedrängt finden, wenn auch die letztere immer wieder gleich dem Gesange eines Chores der Altgriechen inmitten des Dialoges der Acteure sich Gehör zu verschaffen weiss. Wie leicht erklärlich, haben sich hier mehr Parteigruppen herausgebildet als in Betreff jener ersten Frage. Indem wir hier eine kurze Uebersicht derselben vorausschicken, dürfen wir uns wohl von der Beachtung der besonderen gegnerischen Beziehungen zwischen diesen Ansichten in unseren späteren sachlichen Ausführungen entbinden.

In den Darlegungen Wolowski's — der sich im Uebrigen jedenfalls um die Aufklärung der Währungsfrage grosse Verdienste erworben hat — sind trotz des Ausgangspunctes, der scharfen Bekämpfung des Vorschlages einer Goldmünze für den Weltverkehr, doch fast nur die Verhältnisse der gesetzlichen Doppelwährung für den einzelnen Staat durchgesprochen worden. Wir verdanken Wolowski die scharfsichtige Ausführung über das Gemeinsame in den Wirkungen einer binnenländischen Doppelwährung und des gleichzeitigen Nebeneinanderbestehens einfacher Goldwährung und einfacher Silberwährung in verschiedenen Ländern. Unterlassen hat er dagegen, die Ergebnisse zu verfolgen, welche aus dem grossen Unterschied in jenen beiden Erscheinungen für den internationalen Verkehr hervorgehen. Wenn er die Erklärung abgiebt: »La monnaie universelle s'accommode à merveille des deux

Digitized by Google

métaux, pourvu qu'ils soient frappés à même degré de fin et divisés en fractions facilement comparables«, so wird er darauf hin allerdings den Anträgen von Eggers für die private Wiener Conferenz zur Zeit der Weltausstellung (vgl. unten) zustimmen können. Da jedoch Wolowski zugleich die gesetzliche Fixirung des Quantums von Gold und von Silber, mit welchem nach Wahl des Schuldners dieselbe Schuldsumme bezahlt werden kann, für das Landeswährungsgeld festgehalten wissen will, so haben sich im Gegensatz gegen ihn und seine Anhänger zwei — in sich selbst wieder mehrfach gegliederte — Hauptgruppen herausbilden können. Die eine derselben will nicht die einfache Goldwährung, aber auch nicht eine Fixirung des Werthverhältnisses zwischen den Gold- und den Silber-Geldstücken für den Landesgebrauch. Innerhalb dieser Hauptgruppe verlangen dann einmal J. Garnier u. A. wie für die Weltmünzen so für das Landesgeld: »monnaies de métaux differents sans rapport fixe entre elles«. Andere dagegen finden es noch einfacher, dass man die verschiedenartigsten, auch bereits circulirenden Münzen nach ihrem (ihnen aufzuprägenden) Gewicht auch als Landesgeld für Frankreich in Gebrauch nehmen könne. Die zweite (im Ganzen dritte) Hauptgruppe bilden Diejenigen, welche jedenfalls einfache Goldwährung für die Weltmünzen, wie für das französische Landesgeld verlangen. Unter ihnen wollen dann die Einen — wie z. B. Parieu — den Type français für eine neue Weltgoldmünze zur Geltung gebracht wissen. Andere verlangen eine neu constituirte Goldmünze im einfachen Anschluss an das metrische Gewichtssystem, wie er sich in den bisherigen französischen Goldmünzen nicht finde. So kommt z. B. Michel Chevalier auf ein Geldstück à 10 Gramme Münzgold ($^9/_{10}$ fein), Mannequin auf ein solches à 5 Gramme Gold fein.

Auch dieser Streit ist jedoch durchaus ohne befriedigenden Abschluss geblieben, der Gegensatz der Forderungen hat sich unaufgeklärt erhalten. Die Ursache hiervon liegt in dem vollständigen Mangel einer Untersuchung über den Unterschied in der Function des Geldes für internationalen Gebrauch und für binnenländischen Gebrauch. Diese Erscheinung ist ihrerseits eine sehr natürliche Folge der vorher erwähnten Thatsache, dass in Frank-

Digitized by Google

reich der Streit über die »Währungsfrage« ohne eine auch nur einigermaassen ergiebige Untersuchung der besonderen Functionen des »Geldes im Rechtssinne« innerhalb der Landesgrenzen je eines selbständigen Staates geführt worden ist. Daher hat es geschehen können, z. B. dass Mannequin unwiderlegt Verhältnisse gegen Garnier anführt, die zutreffen für das Geld als Landesgeld, und andererseits ebenso Garnier gegen Mannequin solche, die zutreffend sind für das Geld im Weltgebrauch. Sie irren jedoch Beide darin, dass sie ihre Sätze als für das Geld in beiderlei Hinsicht zutreffend halten. Oder es spricht ein Anderer viel Richtiges über den Gebrauch des Edelmetalles einfach nach seinen Gewichtsmengen, mit einem Male gewahrt man, dass er für Gewichtsmengen des (im Landesgeld legirten) Münzsilbers und Münzgoldes plaidirt.

Für den einen Theil der folgenden Erörterungen bildet jene Unterscheidung den Hauptpunct der Untersuchung. Wir hoffen den Streit und die so verschiedenartigen Forderungen in Betreff der Weltmünzen durch die Characterisirung des Besonderen in der Natur des nationalen und des kosmopolitischen Geldes erklärt zu haben.

Ueber den Inhalt auch dieser Blätter würden wir gern eine Discussion mit Fachjuristen weiterführen, nachdem wir den Versuch gemacht haben, erstmals Begriff und Recht eines zu internationaler Function berufenen Währungsgeldes hervorzustellen. Wir hoffen, dass die im internationalen Verkehr thätigen Kaufleute sich mit dem von uns befürworteten neuen Bestandtheil des Handelsrechtes einverstanden erklären werden.

Für die Leser meines Buches über das Geld ist die folgende Erörterung ein im Voraus verkündeter Nachtrag. Um denselben jedoch für sich auch Andern mehr verständlich zu machen, habe ich eine Uebersicht der von mir früher besprochenen wirthschaftlichen und rechtlichen Functionen des Geldes vorausgeschickt. Da ich keine blosse Wiederholung von ebenso bereits Gesagtem gegeben habe, so hoffe ich, dass diese Uebersicht auch den Lesern meines Buches nicht ganz unwillkommen sein werde.

Heidelberg, d. 2. December 1873.

Der Verfasser.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Es giebt viele Gegenstände, deren Wesen bei einer ersten Betrachtung sehr einfach und ganz leicht verständlich erscheint, während sie bei genauerem Nachsehen zu vielen weiteren Fragen anregen, deren befriedigende Beantwortung auf grosse Schwierigkeiten stösst. Ein sehr hervorragendes Beispiel liefert das Ding, welches wir das Geld nennen. Millionen von Menschen, mögen sie Geld haben oder Geld vermissen, scheint die Frage über die Natur des Geldes durchaus keine Frage für »den Verstand der Verständigen« zu sein. Sie hören mit Erstaunen, dass diese Frage schon seit Jahrtausenden hervorragende Geister in hervorragenden Culturvölkern beschäftigt hat und auch in unserer Zeit noch und wieder einer Behandlung unterliegt, in der vielerlei unterschiedliche und gegensätzliche Urtheile um allgemeine Zustimmung werben.

Diese Thatsache selbst kann freilich auch über Gebühr betont werden.

Die lange Andauer der Streitverhandlungen über das Wesen des Geldes ist nicht blos darauf zurückzuführen, dass so oft zumal solche Wahrheiten, welche allgemein verbreitete, schwer wiegende Interessen der Menschen berühren, nur sehr allmälig gegen irrende Bekämpfung und feindselige Befehdung zu unbestrittener Geltung gebracht werden. Es kann sich wohl auch die Wahrheit selbst erst mit der weiteren Entwicklung des Lebens, dem sie entziffert wird, abschnittweise, in stufenmässig wachsender Ausdehnung erkennbar zeigen und zugänglicher für vertiefte Forschung werden. Für die Späterlebenden hat sich der Horizont der Erlebnisse und Beobachtungen erweitert, wie der Wandrer immer neues Gelände

Digitized by Google

wahrnimmt, wenn er aus enger Thalschlucht allmälig zum freien Bergesgipfel emporsteigt, und es braucht nichts Falsches von uns mit blossem Auge gesehen worden zu sein, wenn wir in dem unter das Mikroskop gestellten Objecte so viel mehr Einzelnes genauer erkannt haben.

Es ist nicht minder wahr, dass die Geleise grade nach dieser und jener einzelnen Irrung hin in bestimmten Zeitlagen besonders breitspurig an den vordringenden Forscher herantreten mussten. Es hat Zeiten gegeben, in denen es so viel näher gelegt war, das Geld für etwas Geringeres als ein reales Verkehrsgut zu halten; andere, in denen man so viel stärker versucht war, es für etwas specifisch Höheres anzusehen; noch andere, in denen fast Alles dafür zu sprechen schien, dass Geld eine Waare sei ganz ebenso wie jede andere Waare. Für eine Zeit, in welcher überhaupt das Bewusstsein vom Staate fast gänzlich in dem Begriffe der Gesellschaft untergegangen war, musste sich auch die Erkenntniss des »Geldes im Rechtssinn« aussergewöhnlich erschwert finden, während ein Geschlecht, das sich für den modernen Staat mit seiner binnenländisch souveränen Rechtsordnung und seiner humanen Culturaufgabe begeistert hat, viel eher dem frei vergesellschafteten und auch über die Grenzen des einzelnen Landes selbständig hinausgreifenden Verkehr der Menschen nicht mehr gerecht wird und leichter den allgemeinen Begriff des Geldes mit dem besonderen Begriff des Währungsgeldes identicirt.

Wir haben schon an anderem Orte ausführlich festzustellen gesucht, dass das Geld zwar nothwendigerweise ein reales wirthschaftliches Verkehrsgut sein muss, dass dieses Verkehrsgut aber auch nur dann und deshalb das Geld ist, weil und insofern es zu bestimmten Dienstleistungen von den Menschen gebraucht wird, und zwar es allein. Es handelt sich bei dem Geldgebrauch — die Sache in's Ganze betrachtet — um die Befriedigung des Bedürfnisses nach einem Gute, welches generisch den wirthschaftlichen Werth der Güter repräsentiren kann, der in allen einzelnen Güterarten eine dem differenzirten menschlichen Gebrauchsbedürfniss entsprechende specielle Gestaltung finden muss. Um die hier fraglichen Dienste gut zu leisten, muss das Geldgut ein Verkehrsgut mit besonderen

Digitized by Google

naturalen und wirthschaftlichen Eigenschaften sein, aber nicht durch das blosse Vorhandensein dieser Eigenschaften, sondern in Folge jener thatsächlichen Verwendung in dem Verkehr kommt das Geld für uns in Betracht. »Das Wesen und die Natur des Geldes« lässt sich also nicht dadurch ermitteln, dass wir irgend einen oder den anderen Gegenstand als solchen — heutzutage etwa Gold und Silber — kennzeichnen. Es handelt sich vielmehr um die zutreffende Feststellung der besonderen Dienstleistungen, welche von dem als Geld zu bezeichnenden Verkehrsgute beansprucht werden; auch Gold und Silber sind nicht Geld, wenn sie zu Geräthschaften verarbeitet, als Schmuck getragen werden u. dgl. Wir haben deshalb in dem Buche über das Geld den Weg eingeschlagen, insbesondere durch eine genaue und umfassende Analyse der thatsächlichen Functionen des Geldgutes für »Wirthschaft und Recht« inmitten so vieler streitvoller Behauptungen über die Natur des Geldes festen Boden zu gewinnen. Eine gedrängte Zusammenstellung dieser Functionen wird der Erledigung der hier vorliegenden besonderen Aufgabe förderlich sein.

Auch schon unter sonst sehr einfachen Verhältnissen wird das Bedürfniss nach einem »allgemeinen Werthmaass« und nach einem »allgemeinen Tauschmittel« für ein Gemeinschaftsleben der Menschen hervortreten, in welchem Willensfreiheit und Sondereigenthum für die Individuen und »Arbeitstheilung« innerhalb des Ganzen nur verbunden mit einem entgeltlichen Verkehr zwischen den Einzelnhaushaltungen auftreten und sich ausbilden kann. Verschiedene Arten von Gütern sollen in unterschiedlichen Quantitäten gegen einander umgesetzt werden. Die vielbesprochene Schwierigkeit des Vorganges, diese Güter für eine »entgeltliche Uebertragung« direct durch einander zu werthen und direct gegen einander zu tauschen, lässt dann die allgemeine Verbreitung eines erleichterten indirecten Verfahrens erwachsen, indem man den Werth der bestimmten Quantitäten aller speciell gearteten Güter immer nur in einem Quantum einer Güterart abschätzt, und weiterhin jene Güter zunächst gegen das letztere »verkauft«, um dann mit diesem die von Anderen zum Gebrauch begehrten Güter zu »kaufen«. Die Verwendung dieses besonderen als Geld bezeich-

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

neten Gutes für die Werthbemessung aller übrigen Güter zeigt alsbald, dass ein Gegenstand, welcher seinerseits nicht selbst ein wirthschaftliches Gut ist, für die Dienstleistung des Geldes nicht fungiren kann, weil man Werthquanta durch werthlose Dinge nicht abzuschätzen vermag. Ebenso kann man nur unter der gleichen Voraussetzung im Tauschmittelgebrauch von dem Gelde als einer allgemein willkommenen, »dritten«, Waare und von dem Kauf-Verlauf als einem zweimaligen Tauschvorgang u. s. w. sprechen. Es ist besonders zu beachten, dass dasselbe Quantum eines Geldgutes, während es als Werthmaass für andere Güter gebraucht wird, seinerseits keine absolut gleiche (Werth-)Grösse verbleibt, vielmehr erkennbaren Werth-Aenderungen und Unterschieden unterworfen ist, während wir mit den Grössenmaassen wie Metern, Grammen u. s. w. die Längen, Gewichte u. s. w. als mit ihrerseits sich vollkommen gleichbleibenden Grössen messen.

Sodann sind die Grenzlinien zu beachten, innerhalb deren allein von einer Function des Geldgutes als des allgemeinen Werthmaasses und des allgemeinen Tauschmittels die Rede sein kann. Als allgemeines Werthmaass fungirt nämlich das Geldgut, z. B. Silber, insofern, als es ein Quantum Silbers ist, in dessen Werth der Werth aller übrigen Verkehrsgüter bemessen wird. Um eine Frage in Betreff dieses Werthmaasses handelt es sich also auch in der zur Zeit so aufregenden Frage über Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung. Mit diesem Gebrauche des allgemeinen Werthmaasses dürfen wir dagegen nicht confundiren die Verwendung des Geldgutes in der Handhabung eines allgemeinen »Preismaassstabes«. Hier kommen diejenigen Quanta des als allgemeines Werthmaass ausgewählten Geldgutes z. B. des Silbers, in Betracht, welche als Werthmessungseinheit und als Aliquote und Multiplen dieser Einheit eine Parallele zu den Einheiten und Intervallen für Messung des Gewichtes, der Länge, der Fläche, des Rauminhaltes bilden. Man kann, nachdem z. B. das Silber als »Werthmaass« festgestellt ist, ganz verschiedene Preismaassstäbe in Gebrauch nehmen! Diese viel erprobte Thatsache stellt sich keineswegs blos deshalb ein, weil die Gewichtssysteme zur Bestimmung von Silberquantitäten, in denen Geld-»Preise« für die übrigen Güter angesetzt werden, ganz ver-

Digitized by Google

schiedene sein können. Ein weiterer Grund ist dadurch gegeben, dass — worauf nachher näher einzugehen ist und woran uns einstweilen die verschiedenen Münzfusse für dieselbe »Währung« erinnern können — jene die Wertheinheit und deren Aliquote und Multiplen repräsentirenden Mengen von Silber ganz andere sein können, als die Einheiten, Aliquoten und Multiplen des Gewichtssystemes. So wird z. B. in Frankreich die Gewichtseinheit gebildet durch jenes Quantum destillirten Wassers im Zustande grösster Dichtigkeit, welches Gramm genannt wird, dagegen wird die Wertheinheit des Silbergeldes durch 4,5 Gramme Silber, die des Goldgeldes durch 0,2903 Gramme Goldes repräsentirt.

Andererseits kann von jener Function des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels doch nur insofern die Rede sein, als das Geld die ohne sein Zwischentreten direct zu vollziehende entgeltliche Uebertragung der einen Art (und Menge) von wirthschaftlichen Gütern gegen andere Arten wirthschaftlicher Güter so viel leichter bewerkstelligen lässt. Wo aber überhaupt ein Tauschvorgang weder beabsichtigt, noch ersichtlich ist, während gleichwohl Geld und nicht mehr »specielle« Güter jeglicher Art aus diesem oder jenem sonstigen Grunde gegeben oder genommen werden, da muss es sich um eine anderweitige, von dem Tauschmitteldienste zu unterscheidende Function des Geldes handeln. Es ist dieses die in der That für sich besonders zu betrachtende Function des Geldes als des allgemeinen Zahlungsmittels.

Wenn einmal »geldwirthschaftlicher« Verkehr an Stelle des »naturalwirthschaftlichen« Verkehres sich verbreitet, dann wird man auch die bis dahin in verschiedenen speciellen Gütern erfolgten »Zahlungen« (ein besonderes Wort für sie, analog dem für den Tausch vor dem »Kauf-Verkauf« haben wir leider nicht) immer in jener einen allgemein willkommenen Waare machen, so oft nicht ein besonderer Anlass zu anderem Verfahren gegeben ist. Man wird dann einen Erbantheil, die »Abfindung« für einen Vermögensanspruch, eine Vergütung für Verluste, eine Schenkung u. s. w. in Geld bezahlt bekommen und eine Strafe, eine Kriegsentschädigung u. s. w. in Geld zu bezahlen haben — aber einen Tauschmitteldienst des Geldes zur Erleichterung eines Tauschactes um-

Digitized by Google

schliesst dieser Gebrauch des Geldes nicht. Wer zu einer richtigen Erkenntniss der Wirkungen gelangen will, welche durch die eben vollendete Zahlung jener fünf Milliarden Franken — non sudore acquisita, sed sanguine parata würde Tacitus sagen — hervorgerufen sind, der möge mit der Frage beginnen, wie ganz anders die Lage wäre, wenn die Franzosen uns zwar denselben Werthbetrag gegeben hätten, aber unter Gebrauch von 5 Milliarden Franken als Tauschmittel d. h. unter Gegenempfang der entsprechenden Waarenmenge von uns! Daran könnte sich dann die zweite Hauptfrage anreihen, welche die »eigenthümlichen« Erscheinungen in Folge eines Geld-Gebrauches an Stelle der »naturalwirthschaftlichen« Güterübertragung höchst lehrreich in Sicht bringen würde: wie ganz anders die Lage wäre, wenn die Franzosen die »Zahlung« des gleich grossen Werthbetrages in »naturalen« Comsumtions- und Productions-Mitteln anstatt in einem Geldquantum gegeben hätten! Als besonders wichtig müssen wir diese Unterscheidung zwischen dem Tauschmittel- und dem Zahlungsmittel-Dienste des Geldes erkennen für die Vorgänge des Darlehens und der »Realisirung« beziehungsweise »Berichtigung« von Geldforderungen. Die hier auftretenden Geldübertragungen bewerkstelligen im Gegensatz zu den bei Schenkungen u. s. w. erfolgenden Geldgaben keine Veränderung in dem Vermögensstande der beiden betheiligten Personen, wie derselbe vor dem Moment der Geldübertragung war. Durch das Darlehen soll zwar grade auch ein Verkauf bewerkstelligt werden, nämlich der Verkauf der Nutzung eines Kapitales gegen den »Zins« (Tauschmitteldienst des Geldes), welcher die Parallele zum Pacht- und zum Mieth-Zins erstellt. Die Kapitalsumme selbst jedoch wird in einer Zahlung hingegeben mit der Bedingung, dass später in umgekehrter Richtung eine gleich grosse Zahlung (»Rückzahlung«) erfolge, welcher Vorgang sich mit der zeitweiligen »Ueberlassung« eines Ackers an den Pächter, eines Wohnhauses an den Miether parallelisirt. Die Uebertragung der Darlehnssumme zu vollem Eigenthumsrechte des Schuldners muss von dem Schuldner wegen der »verbrauchlichen« Natur des Geldes gefordert und kann von dem Gläubiger wegen der vertretbaren Natur des Geldes zugestanden werden — welche Sachlage für Pacht und Miethe eben nicht vor-

Digitized by Google

handen ist. Bei Geldforderungen, die aus anderweitigen Gründen entstanden sind, muss eventuell zwischen einem Geldgebrauch bei ihrer Entstehung, welche ja auch ein Kauf-Verkauf (»Waarenverkauf auf Credit«, »Stundung des Kaufschillings für ein Haus« u. s. w.) sein kann, und dem Geldgebrauch bei ihrer »Realisirung« unterschieden werden. In dem Moment eines solchen früheren Kauf-Verkaufes hat sich ein Gebrauch des Geldes nicht blos als des Werthmaasses, sondern auch als des »Tausch-Mittels« vollzogen, letzterer indem Geld und nicht anderweitige Güter als Gegengabe verlangt und bewilligt werden. In dem hiernach perfect gewordenen Verhältniss der beiden Personen zu den ihrem Eigenthum und ihrem Vermögen angehörigen Gegenständen tritt dann aber später ein Gebrauch des Geldes als Zahlungsmittel (nicht als Tauschmittel) auf. Besonders nutzbringend erweist sich die genaue Unterscheidung dieser beiden Functionen des Geldes auch für die Untersuchungen über Geld-Angebot und Nachfrage, da in Betreff dieser für das Geld als Tauschmittel andere Bedingungen obwalten, wie für das Geld als Zahlungsmittel.

Auf eine weitere Function des Geldes wird durch die Bezeichnung desselben als des Werthträgers hingewiesen. Es handelt sich hier um die erleichterte und bessere Befriedigung des Bedürfnisses, Werthquanta, welche zu dieser Zeit und an diesem Orte vorhanden sind, in eine spätere Zeit hinein sich zu erhalten (Werthbewahrung) oder nach einem anderen Orte zu versetzen (Werthtransport). Auch mit den unverkennbar hierher gehörigen eigenthümlichen Verwendungen des Geldgutes können Tauschmittel- und Zahlungsmittel-Functionen des Geldes verbunden auftreten. Aber, einmal aufmerksam geworden, wird doch auch schon der gewöhnliche Auswanderer und Reisende den ihm durch das Geld geleisteten Werthtransport mit den Vorgängen bei der Einnahme und Ausgabe seines Geldes ebensowenig verwechseln, wie Derjenige, welcher ein Kapital in Geldform ansammelt oder sein Vermögen durch eine »kritische« Zeitperiode hindurch nur in eben dieser Form ungeschwächt erhalten zu können glaubt, die ihm durch das Geld geleistete Werthbewahrung.

Hat man einmal die realen Ansprüche des wirthschaftlichen

Digitized by Google

Verkehres an ein Geldgut und die entsprechenden sachlichen Functionen des Geldes genauer erkannt, so wird es auch leichter gelingen, ein zutreffendes Urtheil über Das zu erlangen, was rücksichtlich des Geldes auf die Staatsgewalt zurückzuführen ist und durch die Rechtsordnung für ein Land bedingt wird.

Es ist die Staatsgewalt, welche »gemünzte« Geldstücke unter dem wirksamen Geleite der fides publica dem Verkehr so zuführen kann, dass eine für häufigere Umsätze unter der grossen Masse der Menschen gar nicht erträgliche besondere Prüfung des Feingehaltes und des Gewichtes der Geldstücke wegfallen kann und nichts nöthig bleibt, als die andauernd cursirenden Geldstücke richtig zu zählen. Im Hinblick auf die für uns kaum noch zutreffend abzuschätzende frühere Misshandlung des Verkehres durch Ausgabe von minderwerthigen und gefälschten Geldstücken in gemünzter Form müssen wir die allgemeine Anerkennung der Thatsache, dass der Staat mit seiner Münzenprägung nur den Werth von Geldstücken zu beglaubigen hat, ihn aber nicht schaffen kann, als einen der grössten Culturfortschritte in der neueren Zeit bezeichnen. Nichtsdestoweniger müssen wir zugleich wahrnehmen, wie die grossartige Erleichterung des Geldgebrauches durch Circulation staatlich beglaubigter Münzen nicht ohne Zulassung eines wenn auch möglichst eng abzugrenzenden »Remediums« und »Passiergewichtes« für Münzen erzielt werden kann. Weiterhin macht sich dann aber auch unvermeidlich das Bedürfniss nach rechtsgiltigen Normen für den Gebrauch des Geldes unter den Staatsangehörigen geltend. Die in Folge dessen platzgreifenden Vorschriften und Thatsachen repräsentiren das besondere Gebiet für das »Geld im Rechtssinne« oder für das »Währungsgeld«. Wie wir an anderer Stelle ausführlich besprochen haben, wird es insbesondere nothwendig, gesetzliche Bestimmungen über rechtsgiltigen Geldgebrauch für das Werthmaass, den Preismaassstab, das Zahlungsmittel und für Werthbewahrung (legale Werthconstanz) zu geben, während die wirthschaftlich so bedeutsame Function des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels nur unter ungewöhnlichen Umständen, die für Werthtransport aber überhaupt nicht auch gesetzlicher Bestimmungen bedürftig ist. Schon weil regelmässig nur das Geld im Rechtssinne in gemünzter Form

Digitized by Google

ausgegeben wird, und jede im freien Verkehr erwachsene Geldforderung schliesslich den Gerichten des Staates zur Entscheidung vorliegen kann, sind die Interessen des gesammten wirthschaftlichen Verkehres in einem Lande mit den besonderen gesetzlichen Bestimmungen für das Währungsgeld eng verflochten. Die rechtsgiltigen Vorschriften über das »gesetzliche Zahlungsmittel« sind dann freilich noch aus einem ganz besonderen Grunde für den wirthschaftlichen Verkehr hoch bedeutsam. In Folge eines offenbaren Anachronismus, einer unzulässigen Nachwirkung der Annahme, dass der Staat mittelst einer imperatorischen Vorschrift Geld und Geldeswerth schaffen könne, werden Dinge als »gesetzliche Zahlungsmittel« anerkannt, welche, wie »uneinlösbare«, entwerthete »Papiergeld«- und Banknotenzettel mit Zwangscurs, überhaupt kein Zahlungsmittel sind. Wohl darf und soll der Staat, wenn die volle Noth der Selbsterhaltung herangekommen ist, auch Geld und Gut nehmen, wo er es zur Zeit bekommen kann, und Zahlungen sistiren, so lange er seine Zahlungsmittel vorab zur Bekämpfung gegenwärtiger Gefahren gebrauchen muss. Aber nicht einmal aus dieser Nothlage heraus erklärt sich das Verfahren, dass die Uebergabe eines »entwertheten« Papierscheines als eine Zahlung anerkannt werden soll, und dass der Staatsangehörige mittelst dieser Procedur auch zu Gunsten seines privaten Schuldners enteignet werden darf.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick wenden wir uns nunmehr zu der genaueren Erörterung der besonderen Frage über Weltgeld und Weltmünzen.

Digitized by Google

I.

Wenn wir uns die Schwierigkeiten des naturalwirthschaftlichen Tauschverkehres vergegenwärtigen, denen durch den Gebrauch eines Geld-Gutes begegnet wird, so pflegen wir uns kurzweg »zwei Personen« vorzustellen, die ihr beiderseitiges Begehren und Anbieten nicht unter einander begleichen können, weil (wie schon der altrömische Jurist Paulus sagte): wenn auch der Eine hat was der Andere begehrt, doch nicht auch Dieser hat was Jener begehrt. Bei näherem Nachsehen gewahrt man jedoch, dass die Frage: ob die beiden Personen benachbart an dem gleichen Orte besiedelt sind, oder ob sie von gewissen Entfernungen her mit einander entgeltlich verkehren wollen — den Ausgangspunct für besondere Erscheinungen im Geldwesen abgiebt, auf welche in passender Weise mit der Bezeichnung: interlocaler Geld-Gebrauch verwiesen werden kann.

Auf diesen Ausgangspunct ist vor Allem eine wichtigste Entwicklungsthatsache zurückzuführen. Soweit wirthschaftlicher Verkehr zwischen verschiedenen Orten innerhalb eines Raumbezirkes sich vollzieht, auf welchem ein besonderes »nothwendiges Lebensmittel«, wie Datteln, Fische, Pelzwerk u. dgl. im Vordergrund des Verbrauches Aller steht, wird ein solches »an der Scholle klebende« Consumtionsgut dem Bedarf des interlocalen Geldgebrauches genügen können. Sobald sich ein Verkehr auf erweiterte Entfernungen hin einstellt, müssen jedem von besonderen klimatischen Bedingungen u. s. w. abhängigen »Territorialgeld« anderwärts ebenso heimisch besiedelte Geldgüter gegenübertreten. Damit erneuert sich das Bedürfniss nach einem beiden Theilen für die

Digitized by Google

Waarenübertragungen gemeinsamen Geldgute, und das Anwachsen des interlocalen Verkehres drängt dann zur allgemeinen Verwendung eines in ihm brauchlichen Geldes an Stelle des differenzirten Territorialgeldes. Wir hatten schon an anderer Stelle zu besprechen, dass und weshalb schliesslich die edlen Metalle als Geld jede andere Art von Gütern verdrängt haben.

In diesem Sinne lässt sich also heutzutage von den edlen Metallen als dem »Weltgeld« reden. Sie sind in allen wirthschaftlich entwickelteren Ländern der Erde als Geld in Gebrauch gekommen, fungiren als jene »tierce marchandise«, die »allgemein willkommene Waare«, die »merce universale« u. s. w. in dem interlocalen Verkehr auch auf die grössten Entfernungen hin.

Es ist möglich, dass in Folge weiterer Entwicklung des Verkehres das eine der beiden Edelmetalle einmal ausschliesslich die Geldesdienste für »die Welt« leistet, und das andere nur Waare bleibt, wie Eisen oder Platina, weil Gold und Silber die sie beide zu Geldfunctionen empfehlenden Eigenschaften in ganz gleichem Maasss nicht haben noch haben können. Bis jetzt jedoch und gewiss noch auf lange Zeit hinaus wird das »Weltgeld« nur durch die Edelmetalle zusammen repräsentirt.

Diese Thatsache ist bekanntlich nicht dahin gestaltet, dass an allen Orten der Erde sowohl Gold als auch Silber gleichmässig als Geld gebräuchlich wurde. Neben den (Gold-Silber-Geld-) Bezirken, in welchen jenes Verhältniss sich vorfindet, giebt es andere, in denen entweder nur dem Gold oder nur dem Silber die regelmässigen Geldesdienste zugeschieden sind. Immerhin kann sich auch in den letzteren Bezirken der im »auswärtigen Verkehr« thätige Handelsstand bis zu einem gewissen Puncte hin dem simultanen Gebrauch der beiden Edelmetalle als Geld nicht entziehen. Denn in dem Kauf-Verkauf-Verkehr zwischen Goldgeld- und Silbergeld-Bezirken muss sich wenigstens der eine der beiden Contrahenten dazu verstehen, das Edelmetall, welches nur für den anderen gewohntermaassen das Geld ist, auch sich gegenüber als Werthmaass, Preismaassstab, Kaufmittel u. s. w. in Gebrauch kommen zu lassen.

Der als interlocal zu bezeichnende Verkehr vollzieht sich einestheils innerhalb der Grenzen desselben Staates, ist ein »binnen-

Digitized by Google

ländischer« Verkehr, anderntheils verknüpft er Orte diesseits und jenseits der Landesgrenzen, ist »internationaler« Verkehr. Die Hervorhebung dieses an sich weltbekannten Unterschiedes ist für uns von grösster Bedeutung.

Selbstverständlich muss der Geldgebrauch der edlen Metalle in dem internationalen Verkehr den gleichen Hemmungen begegnen, wie in dem binnenländischen Verkehr, soweit jene Hemmungen aus allgemeinen Bedingungen hervorgehen. Insbesondere ist dort die Feststellung des Gewichtes und des Feingehaltes der einzelnen Geldstücke natürlich nicht minder schwierig. Dagegen lassen sich diese Hemmnisse für den internationalen Verkehr nicht auf demselben Wege sofort beseitigen, wie für das in der binnenländischen Circulation verbleibende Geld, nämlich durch staatliche Prägung von Münzen zu internationalem Gebrauch. Eine oberste Staatsgewalt mit unbestreitbarer öffentlicher Autorität giebt es für verschiedene Länder und Völker nicht, und es reicht nicht aus, dass irgend ein Einzelner ein inviduelles Vertrauen in die Richtigkeit der Aichung von Blockstücken durch eine fremde Regierung habe. Eine Verschiedenheit des Geldgrundgewichtes, der Stückelung für den Preismaassstab und des Gewichtssystemes in verschiedenen Ländern macht die Beglaubigung je einer einzelnen Landesregierung jenseits der Landesgrenze sogar unverständlich. Um so weniger wird man besondere Kosten für diese Beglaubigung in Anrechnung bringen lassen, während andererseits eine kostenfreie Herstellung geaichter Geldstücke für die Gebrauchsbedürfnisse landesfremder Personen nirgends als Berufspflicht einer einzelnen Regierung anerkannt werden kann u. s. w.

Bei solchen Verhältnissen sind die besonderen Vortheile, welche der Gebrauch der vom Staat beglaubigten Geldstücke für den Verkehr umschliesst, in früherer Zeit für erweiterte Entfernungen nur auf dem Wege zugänglich geworden, dass die besonderen Münzen eines einzelnen Staates oder einer Machtgewalt innerhalb eines und desselben Landes über einen grösseren Raumbezirk hin als »Landes-Geld« in Aufnahme kamen. Also in der Hauptsache in Folge politischer Veränderungen, durch Ausdehnung der Landesgrenzen und Centralisation der Staatsgewalt im Innern.

Digitized by Google

Da vor Allem, und in der Regel ausschliesslich, das Währungsgeld durch das gemünzte Geld repräsentirt wird, so erscheint die Münzung besonderer Geldstücke als Ausdruck einer Rechts-Autonomie. Andererseits kann die verselbständigte Ausübung eines Münzrechtes mit der allgemeinen Einschränkung, dass ein bestimmter Münzfuss eingehalten werde, eine Einnahmequelle flüssig machen, deren ungebührliche Ausschöpfung schwer fernzuhalten ist. In dem langen weitverbreiteten Streite zwischen einer für Land und Volk »allgemeinen« Staatsgewalt und den in irgend einem Bruchtheil politisch »selbständigen« Machthabern ist deshalb Recht und Gebrauch einer besonderen Münzstätte von hervorragender Bedeutung gewesen. Dieser Streit hat damit geendigt, dass die Münzen-Prägung den Stadtobrigkeiten, Grundherrschaften, »Landschaften« u. dgl. entzogen und ausschliesslich der einen Landesgewalt anheim gestellt wurde.

Zu einem ähnlichen Ergebniss hat jede Umbildung eines Staatenbundes in einen Bundesstaat geführt. In einem Staatenbund, wie ihn z. B. früher die Schweiz und Deutschland darstellten, war das selbständige Münzrecht von den Einzelländern als ein Hauptmerkmal ihrer wirklichen Souveränetät festgehalten. In dem neuen Bundesstaat führte die Auseinandersetzung zwischen den Aufgaben der Gewalt des »Reiches« (der »Eidgenossenschaft«, der »Union«) und der einzelnen Länder (Kantone, States) zur Ueberlassung einer einheitlichen Münzprägung an die Centralgewalt.

Natürlich hat auch der in der neueren Staatengeschichte wahrnehmbare Entwicklungszug nach einer Verminderung der für die Leistungen des modernen Staates zu kleinen Länder, das Zusammenballen mehrerer derselben Nationalität angehörigen Staaten, zur Verminderung der Anzahl verschiedenartiger Münzsysteme und zur ausgedehnteren Geltung der einzelnen geführt.

Von ganz anderer Art und durchaus modernen Ursprungs sind die Bestrebungen, zwischen verschiedenen, von einander politisch ganz unabhängigen Staaten, eine Münz-Einung herbeizuführen. Während die vorherbesprochene Entwicklung das Staatsrecht des Einzellandes zur Basis hat, muss sich diese auf die Basis des Völkerrechtes stellen, nicht in einer obersten Gesetzgebungsgewalt,

Digitized by Google

sondern in internationalen Verträgen ihren Rückhalt zu gewinnen suchen.

Eine Art von Zwischenstufe bilden die Verträge zwischen den Gliedern des früheren deutschen Staatenbundes, insbesondere der Münzvertrag noch von 1857. Insofern der »deutsche Bund« immerhin eine irgendwelche politische Einheit mit gemeinsamen Grundgesetzen u. s. w. darstellte, musste ein Vertrag zur Herstellung desselben Münzsystemes zwischen allen Gliedern des Bundes als eine Erscheinung des nationalen, nicht des internationalen Lebens gelten. Andererseits wurde dieser Vertrag doch auch von Staaten, welche zum deutschen Bunde nicht gehörige Länder umfassten, mit Giltigkeit auch für diese letzteren abgeschlossen..

Den so geeinten Bevölkerungen, jenen »siebenzig Millionen« in Oestreich-Preussen-Deutschland, unternahm dann Frankreich eine zweite grössere Einung für das Münzwesen gegenüberzustellen.

Es ist bezeichnend, dass obwohl es sich hier um einen Vertrag nur zwischen souverän neben einander bestehenden Staaten handelte, doch Principien und Ideen einer politischen Gemeinschaft, einer irgendwelchen näheren Verbindung für staatliche Ziele sofort eine Rolle spielen. Dem »germanischen« Staatenverein sollte eine lateinische Einung zur Seite gestellt werden; der consularen Machtsphäre Oestreichs und Preussens trat eine Hegemonie Frankreichs gegenüber, das sich (durch den Vertrag von 1865) Belgien, die Schweiz und Italien anzugliedern vermocht hatte. Das politische Ausscheiden Oestreichs aus Deutschland führte dasselbe auch zur Lösung der Münzconvention mit Deutschland, die aus der neuen Lage aufgekeimte politische Fühlung zu einem Münzvertrag mit Frankreich (Convention préliminaire vom 31. Juli 1867).

Auch als 1872 eine Münzunion mit Uebergang von Silberwährung zu Goldwährung zwischen Schweden-Norwegen und Dänemark in Verhandlung genommen wurde, ist die politische Constellation ein Hauptfactor für Beginn und Verlauf gewesen. Nach den Niederlagen und der Schwächung Frankreichs 1870—71 muss Schweden seine früheren eifrigen Sympathieen für allgemeine Verbreitung des französischen Münzwesens dämpfen; mittels einer besonderen skandinavischen Union nimmt man einestheils eine ostensibel neutrale

Digitized by Google

Stellung ein, wehrt aber zugleich eine Invasion der neuen deutschen Münzen nachdrücklich ab. Als Norwegen sich seinerseits dem deutschen Münzwesen geneigt zeigt (vgl. die Erklärungen des norwegischen Commissairs Broch auf dem Congress zu Copenhagen, Juli 1872), scheut Schweden nicht vor dem Schritte zurück, mit Dänemark eine innigere Münzverbindung zu begründen, als mit Norwegen, das die Resultate der officiellen Commissionsverhandlungen zu Copenhagen vom 19. August ab (Betoenkning afgiven af de tre nordiske Kongeringer anord nede moent commission vom 20. Sept. 1872) nicht anerkennen wollte.

Neben diesen internationalen Vereinbarungen zum Zwecke besonderter Gruppenbildung hat sich dann aber auch eine auf kosmopolitische Ergebnisse abzielende Bestrebung eingestellt, welche eine für alle Culturländer der Erde gleichmässig giltige »Weltmünze« herbeizuführen unternimmt.

Die Erleichterung und Vervielfältigung des Verkehres, welche durch die Einführung der Maschinenarbeit für den Transport der Personen, Sachgüter und Nachrichten auch auf weiteste Entfernungen hin bewerkstelligt worden ist, hat für mancherlei Verhältnisse internationale und kosmopolitische Gesichtspuncte und Interessen in Betracht kommen lassen, wo früher alle maassgebenden Bezüge innerhalb der Grenzen einer Provinz oder des einzelnen Landes belegen erschienen. In breiten Spuren treten die Interessen an dem neuen Verkehre auf allen Bezirken menschlichen Lebens hervor. Zu seinen Gunsten werden wie viele ganz neue Maassnahmen, so auch mancherlei Umgestaltungen von Einrichtungen, welche bisher ein specifisch nationales Gepräge hatten, in's Leben gerufen oder erwartet. Dabei stehen dann freilich Dinge der allerverschiedensten Art in Frage. Die Gelehrten werden sich der internationalen wissenschaftlichen Congresse ebenso berechtigt erfreuen dürfen, wie die wirthschaftlichen Producenten der industriellen Weltausstellungen, wogegen die Yankee-Weltsprache, welche in der officiellen Präsidenten-Botschaft Grants in Aussicht gestellt wird, eine bittere Frucht fortgeschrittener Förderung der handelsmännischen Correspondenten und Reisenden umschliessen würde. Jedenfalls ist aber zwischen solchen Vorgängen zu unterscheiden, welche allmälig aus der freien

Digitized by Google

Thätigkeit der Individuen und der Gesellschaft erwachsen, und jenen anderen, welche officielle Maassnahmen der nationalen Staatsgewalten zur Unterlage haben. In dem letzteren Falle müssen selbstverständlich jedenfalls auch die Interessen des einzelnen Volksganzen mit seiner politischen Verselbständigung und seinem besonderten Dauerleben in Erwägung gezogen werden. Das ist namentlich zu beachten, sobald es sich um eine Maassregel handelt, in Folge deren ein Staat auf die Ausübung seines autonomen Selbstbestimmungsrechtes für eine mehr oder weniger lange Zeit auch dann verzichten muss, wenn er mit schmerzlichen Opfern die Erkenntniss eines begangenen Missgriffes erkauft haben sollte. Beispielsweise kann man sich vorhalten, dass zur Förderung des internationalen Verkehres einerseits die Aufnahme des sogenannten metrischen Systemes für die officiellen Maasse und Gewichte, und andererseits der Abschluss eines Handelsvertrages verlangt würden. So oft eine Staatsregierung auf die letztere Forderung eingeht, muss das Land für die ganze Dauer des Vertrags die Folgen hinnehmen, wie sie fallen mögen. Es wird sich indessen zeigen, dass das besondere Wesen des für uns hier fraglichen Vorganges — der vertragsmässigen Annahme einer Weltmünze — aus Hinweisen auf anderweitige, schon oft in Geltung gekommene internationale Verträge nicht zu entnehmen ist.

Vorschlag und Erwartung einer und derselben Münze für die gesammten Culturländer ist vereinzelt schon vor dem Beginn unseres Jahrhunderts in Deutschland ausgesprochen worden. Nach Ablauf der ersten Hälfte des Jahrhunderts hat man hier und dort vorübergehend eine bezügliche Discussion aufgenommen. Grosse praktische Bedeutung gewann die Frage durch die von Napoleon III. 1867 in Paris zu Stande gebrachte internationale Conferenz von Delegirten einer grossen Reihe von Staaten.

Es ist leicht begreiflich, wenn eine Regierung, welche die allgemeine Verbreitung einer Münze anstrebt, einen ersten Wunsch hegt, dass die in ihrem Lande gebrauchte Münze für die Rolle der Weltmünze ausersehen werden möge. Sie muss sich dann freilich sofort sagen, dass auch andere Regierungen, zumal solche über grössere Länder, von dem gleichen Wunsch ausgehen werden. Immerhin muss der unbefangene Beobachter zugeben, dass nach

Digitized by Google

Lage der Verhältnisse im Jahre 1867 der Kaiser Napoleon aus überwiegenden Gründen sich der Erwartung hingeben konnte, man werde Grundnormen des französischen Landesgeldes für die zu vereinbarende Weltmünze platzgreifen lassen. Und in dieser Erwartung konnte er auch durch die Ergebnisse der Conferenz selbst, wie auch durch Ereignisse in den paar nächstfolgenden Jahren — bis zur politischen Katastrophe in 1870 — nur bestärkt werden.

Eine erste Uebereinstimmung ergab sich innerhalb der Conferenz dahin, dass die eine Weltmünze nur eine Goldmünze, nicht eine Silbermünze sein könne; eine Silbermünze könnten die Länder mit Goldwährung unmöglich annehmen. Die Vertreter Preussens beschränkten sich deshalb auf die Erklärung, dass bis dahin die deutschen Staaten keinen Anlass gefunden hätten, von der einfachen Silberwährung als Grundlage des Landesgeldes abzugehen. Als sodann in der Conferenz die Meinung obsiegte, dass die »internationale« Goldmünze nur zwischen Ländern vereinbart werden könne, welche keine Doppelwährung hätten, erklärten die Vertreter Frankreichs und Belgiens die eventuelle Bereitwilligkeit ihrer Regierungen, die Einführung der einfachen Goldwährung zu bewirken.

Sehr bedeutsam war der weitere Beschluss, dass die decimale Eintheilung auch für die Legirung der Weltmünze platzgreifen solle — $^{9}/_{10}$ fein — indem sogar ein Reich wie England seine Goldmünzen zu $^{11}/_{12}$ fein ausprägte.

Ueber die dritte Hauptfrage — das Geld-Grundgewicht, die Münzeinheit — war langer Streit.

Wenn auch allseitig der Ausdruck des Grundgewichtes in Grammen und eventuell in decimaler Bruchtheilung angenommen werden wollte, musste doch das specielle rechnungsmässige Grundgewicht für den französischen Gold-Franken grade Denjenigen anstössig sein, welche, wie auch viele Franzosen, in einer consequenten Handhabung des metrischen Systemes das Rationelle fanden. Der französische Silberfrank enthält 5 Gramme Münzsilber ($^{9}/_{10}$ fein) also $4^{1}/_{2}$ Gramm Silber. Da die Goldmünzen im Werthverhältniss von $15^{1}/_{2}$: 1 geprägt waren, so repräsentirt der rechnungsmässige Goldfrank 0,2903 Gramme Gold und das hauptsächliche Goldstück Frankreichs, das Zwanzigfrankstück 5,806 Gramme Gold. In Folge dessen hat sich

Digitized by Google

in der Conferenz (wie später ausserhalb derselben) die Gegenfrage erhoben, ob man nicht vielmehr auf eine Grundlage wie 5 oder wie 10 Gramme Goldes für die Weltmünze greifen solle. Das französisch-nationale Interesse musste dagegen darauf drängen, dass wenn nicht der einfache Frank, so doch ein irgendwelches Multiplum vom französischen Goldfranken als Münzeinheit angenommen werde. Und in der Conferenz von 1867 gelangte das letztere zum Ziele, indem ein Goldstück = 5 französischen Franken (also 5mal 0,2903 Gramme feinen Goldes) als Einheit für die Weltgoldmünzen in Aussicht genommen wurde; 620 Stück $^{9}/_{10}$ fein sollten ein Kilogramm wiegen, jedes in 100 Sous getheilt werden. Das fünffache Quantum der Einheit erschien als der geeignete Werthbetrag der Hauptmünze für den internationalen Handgebrauch, und man empfahl der französischen Regierung, mit der — für Frankreich ganz unverfänglichen — Ausprägung von Goldstücken à 25 Franken vorzugehen.

Während hiernach die französische Bank veranlasst wurde, Billets à 25 Franken auszugeben*), ergaben sich in anderen Ländern weitere Erfolge für zunehmende Verbreitung französischer Münznormen. Die schwedische Regierung liess circa 90,000 Carolins ausprägen, welche nach jeder Seite hin genau dem französischen 10 Franken-Goldstück entsprachen, und machte sich sogar im Voraus verbindlich, Goldstücke à 25 Franken zu prägen, sobald solche von Frankreich geprägt werden würden. Auch Oestreich prägte 1870 und 1871 (für 2,140,088 und 1,991,105 östr. Gulden) Goldstücke zu 4 und 8 Gulden, welche genau mit französischen 10 und 20 Frankstücken übereinstimmen. In Spanien, Griechenland und Rumänien fand das Frankensystem Aufnahme. Auch machte Jevons im Jahre 1868 den Engländern bekannt, dass nach seinen Feststellungen die circulirenden englischen Sovereigns durchschnittlich nicht mehr Goldgehalt hätten, als 25 vollwichtige Franken

*) Die Bankverwaltung, welche der einfachen Goldwährung abgünstig war, zog diese Billets bald wieder ein; 1870 wurden sie vom Senat aufs Neue empfohlen, neue Ausgabe derselben vom kaiserlichen Minister Magne veranlasst, aber abermalige Einziehung derselben von der Bankverwaltung bei dem republikanischen Ministerium vom 4. September durchgesetzt.

Digitized by Google

d. h. $22\frac{1}{2}$ Centimes weniger als ihr gesetzlicher Gehalt ist), so dass ein Uebergang zu einer mit Frankreich genau übereinstimmenden Prägung durch entsprechende Herabsetzung des Nominalwerthes der englischen Goldstücke sehr leicht sei.

Indessen erhoben sich zwischen 1867 und 1870 doch auch in Frankreich selbst mehrfache Hemmnisse gegen ein hastiges Vorschreiten der Regierung auf der betretenen Bahn. Französische Parteimänner haben auch wohl hier alles ihnen Unerwünschte auf dem bekannten Wege der Schuld-»Ueberwälzung« oder »Abwälzung« der kaiserlichen Regierung aufgebürdet, welche »monétairement« dieselben Fehler gemacht habe, wie »militairement«. Das ist ungerecht. Man kann ganz absehen von einer specifisch politischen Behandlung dieser Frage, d. h. von der Erwägung, ob es nicht für Frankreich politisch vortheilhafter war, die Staaten der »lateinischen Race« nebst den bekannten »zugewandten« Ländern mit dem strammen Bande der 1865 begründeten Münzeinung eng zusammenzuhalten, da ja in Folge der allgemeinen Aufnahme derselben Weltmünze dieses gegen die übrigen Staaten hin abschliessende Band hinwegfallen musste. Jedenfalls fand die französische Regierung eben keine Uebereinstimmung der Meinung in dem eigenen Lande, auch grade nicht unter Denen, auf deren Stimme sie grosses Gewicht zu legen hatte. Es ist eine offen vorliegende Thatsache, dass die Ansichten der in Frankreich hervorragenden »Sachverständigen« im December 1872 noch grade so einander widersprachen, als dies im December 1867 der Fall war. Obendrein fiel grade in die Zeit von 1867—1870 die neue, blendende Vertheidigung der Doppelwährung durch Wolowski u. A. Bei dem grossen Eindruck, den damals Wolowski's Darlegungen in Frankreich wie auswärts hervorbrachten, war zunächst eine unumgängliche Vorentscheidung durch wiederholte Prüfung sicher zu stellen.

Denn eben diese Frage, ob Frankreich für sich den Uebergang von der Doppelwährung zur einfachen Goldwährung bewerkstelligen sollte, musste nach Allem, was auf der internationalen Conferenz von 1867 erklärt worden war, fest bejaht sein, wenn jene Weltmünze, welche die »suprématie du type français« (Parieu) bekundete, in's Leben treten sollte. Auf die bezügliche Anfrage der kaiserlichen Regierung sprach sich 1868 die Majorität der französi-

Digitized by Google

schen Handelskammern und der Trésoriers payeurs généraux für die einfache Goldwährung aus. Ebenso darnach die Commission administrative (1868—1869), welcher Parieu präsidirte. Anders dagegen fiel im Anfang des Jahres 1870 das Votum des Senates aus, der die Beibehaltung der Doppelwährung verlangte. Zuletzt ist nochmals für die einfache Goldwährung der, nach dem Beginn des Krieges, am 29. Juli geschlossene Conseil du commerce supérieur eingetreten, der Krieg hat aber natürlich jedes weitere Vorgehen in dieser Frage abgeschnitten.

Wenn dann die einfache Goldwährung seitdem eine weitere Vertretung gefunden hat, so ist das doch nicht auf der Grundlage des »Type français« geschehen. Weder Deutschland noch Schweden und Dänemark, weder Japan noch, wie sich bereits herausgestellt hat, Holland haben den französischen Goldfranken oder ein einfaches Multiplum desselben als Münzeinheit angenommen. In Folge dessen ist jede Aussicht dafür verschwunden, dass man die officiellen Bemühungen fortsetzen werde, um auf diesem Wege zu einer allgemein anerkannten Weltmünze zu gelangen. Ebendeshalb sind in letzter Zeit anderweitige Vorschläge mehr in den Vordergrund getreten. Ein Theil derselben geht von der gemeinsamen Erklärung aus, dass eine für den heutigen Verkehr brauchliche Weltmünze nur mittels einer einfachen Beziehung zu dem (metrischen) Gewichtssysteme für die Wägung gefunden werden könne, und dass eine in diesem Sinne »rationell« veranlagte Einheit für die Goldmünze gegenwärtig in keinem einzigen Staate die Grundlage des Landesgeldes abgebe. Wie sich hiernach erwarten lässt, sind einerseits als Geld-Gewichtseinheit andererseits als Multiplen derselben für die zu prägenden Münzen in Betracht genommen worden zunächst 1 oder 5 oder 10 Gramme Goldes, dann aber auch $1,^5$; $7,^5$ und 15 Gramme. Hiebei steht theils das Rauhgewicht, theils das Feingewicht in Frage. So hat neben anderen französischen Schriftstellern, welche dem Gewicht von 5 Grammen den Vorzug gaben, Michel Chevalier eine Weltmünze zu 10 Grammen Münzgoldes ($^9/_{10}$ fein) befürwortet, wobei unter uns die Erinnerung an die 10 Gramme feinen Goldes in der ehemaligen deutschen »Krone« wachgerufen wird. A. Eggers hat als am besten entspre-

Digitized by Google

chende Münzeinheit gefunden: »den fünften Theil einer Münze von 7,5 Grammen fein Gold und 0,5 Grammen Kupfer«. Jedenfalls bleibt hier zu vermerken, dass und weshalb auch keiner der Staaten, welche in jüngster Zeit Goldwährung eingeführt haben, eines dieser »rationellen« Gewichte zur Grundlage genommen hat: sie fanden sich gedrängt, in erster Linie das Gewichtsquantum feinen Goldes als Münzeinheit in Betracht zu ziehen, welches durch die Werthrelation des Goldes zum Silber und durch die Münzeinheit für die bisherige Silberwährung gegeben war.

Die vorstehend besprochenen Intentionen — die letztere, wie die der Pariser Conferenz von 1867 — sind auf den internationalen Gebrauch einer und derselben besonderen Münze gerichtet. Andersgeartet sind Forderungen, welche namentlich auch in französischen Kreisen während der letzten Jahre als eine bessere Erledigung der hier für die Staatsregierungen vorliegenden Aufgabe besprochen worden sind. Man betonte, dass die verschiedenen irgendwo giltigen Münzen ja doch nur als Gewichtsstücke edlen Metalles Geldesdienste verrichteten. Also repräsentire ja auch bereits jede Art von Landesmünzen ein durch ihr Feingewicht festgestelltes Quantum Weltgeldes, und es sei nur zu begehren, dass jede dieser Landesmünzen mit einer öffentlich beglaubigten Gewichtsangabe ihres Feingehaltes versehen werde, wobei natürlich das gleiche (metrische) System zu verwenden und etwa auch noch gleiche Legirung zu handhaben sei.

Einen besonderen Theil vieler dieser Erörterungen bildet dann noch die Bejahung oder Verneinung der simultanen Verwendbarkeit von Goldmünzen und Silbermünzen für internationalen Geldgebrauch. Die Einen wollen ihre bezügliche Forderung ausschliesslich für die Goldmünzen erfüllt sehen, etwa weil Gold allein allen Ländern für Geldesdienste willkommen sein könne und jede Art von Pactiren mit einem »double étalon« unzulässig sei. Die Andern verlangen, dass Gold- und Silber-Münzen mindestens für die Aufgaben des Geldes im internationalen Verkehr zugleich in Gebrauch bleiben, indem den jeweiligen Paciscenten sowohl die Wahl des einen oder des anderen Geldmetalles, als auch jede Vereinbarung über die Werthrelation beider vollkommen frei zu stellen sei.

Digitized by Google

II.

Sicherlich würde die allgemeine Verbreitung eines und desselben Münzsystemes, aber auch schon der überall angenommene Gebrauch einer einzelnen dem internationalen Verkehr zusagenden Münze von grossen Vortheilen begleitet sein. Das bedarf ja gar keiner weiteren Ausführung, nachdem man eingesehen hat, weshalb die Verschiedenheit der Geldmünzen zwischen benachbarten Städten, Kreisen, Provinzen, Kantonen und sonstigen Staaten-Theilen allmälig überall hat beseitigt werden müssen. Ist doch sogar heute der Kaufmann in Amsterdam, in London, in New-York dem Kaufmann in Cöln ein näherer Nachbar, als in früherer Zeit der Kaufmann in Elberfeld, in Minden, in Berlin. Wer dürfte auch verneinen, dass die Menschheit in einer irgendwelchen späteren Zukunft zu einem überall gleich geordneten Münzwesen gelangen könne? Dennoch muss es unsere nächste Aufgabe sein, Irrungen vorzuweisen, welche in der Forderung einer Weltmünze bisher vielfach obgewaltet haben.

Regelmässig sind in den Erörterungen zu Gunsten einer besonderen Weltmünze die specifischen Grundlagen für »Landesgeld« und die eigenthümlichen Bedingungen für das Geld im Rechtssinne, das »Währungsgeld«, entweder gar nicht oder kaum irgendwie fragmentarisch in Beachtung gekommen. Gleichwohl ergeben sich von hier aus wichtigste Orientirungspuncte.

Soll — wird die bestimmte Frage lauten müssen — die wegen des internationalen Verkehres geprägte Münze auch Landeswährungs-Geld sein, oder nicht? Wenn diese Frage ausdrücklich oder in stillschweigender Voraussetzung bejaht wird, so sind, unter jener Annahme, dass jedenfalls Goldmünzen in Verwendung kommen sollen, die nachstehenden Folgerungen zuzulassen.

Um solche »Weltmünzen« in Gebrauch nehmen zu können, müssten die Länder mit einfacher Silberwährung, welche letztere hier oder dort für die Bedürfnisse des binnenländischen Geldgebrauches noch wohl begründet sein kann, entweder zur Doppelwäh-

Digitized by Google

rung oder zur einfachen Goldwährung übergehen. Soweit es sich sodann — sei es bei einfacher Goldwährung, sei es bei Doppelwährung — um die Goldwährung handelt, müsste jeder Staat entweder auf den Fortgebrauch des im Lande erwachsenen, dem Wirthschaftsleben des Volkes eingewöhnten Preismaassstabes zu Gunsten des Geldgrundgewichtes und der Stückelung der Weltmünze verzichten, oder er müsste sich auf einen »Parallel«-Preismaassstab mit zwei Sorten von Courant- und Scheide-Münzen einlassen!

Schon hieraus geht hervor, wie ungerechtfertigt es ist, die allerseitige Aufnahme einer Münze als allgemeine Landesmünze, weil sich dieselbe zur »Weltmünze« empfiehlt, für eine allgemeine Verbesserung des Geldwesens auszugeben. Eine solche könnte sie, auch abgesehen von einem nachher zu besprechenden Verhältniss, jedenfalls erst dann darstellen, wenn die Grundlagen für Landeswährung und territorialen Preismaassstab überall gleichmässige geworden sind. Bis dahin müssten die Vortheile der Weltmünze mit Nachtheilen für das Landesgeldsystem erkauft werden. Um sich diese Sachlage ausser allen Zweifel zu stellen, erwäge man nur, ob ein irgendwelches Land der Erde zur Zeit für eine Neubegründung der einheimischen Währung darauf verfallen würde, das in jenem zur Wertheinheit der Weltmünzen 1867 empfohlenen Fünffrankenstück repräsentirte Goldquantum (1,4515 Gramm) zum Regulator des Preismaassstabes zu wählen!

Blickt man dann auf die Maassnahmen, welche nach theuer erkauften Erfahrungen von einer gesunden Münzpolitik für das Landesgeld zu verlangen sind, so ergiebt sich, dass dieselben für die »Weltmünze« nicht durchführbar sind! Wenigstens so lange nicht, als nicht die heutigen Grundlagen für die selbständig neben einander bestehenden Staaten wesentlich umgestaltet sind. Hier liegt die Erklärung dafür, dass die Verbreitung desselben Münzsystemes bis zu der einen gemeinsamen Landesgrenze nicht auch die Zuversicht auf die analoge Ueberwindung der letzteren Schranke erwecken kann; ebenso dafür, weshalb weder eine allgemeine Verbreitung desselben Maass- und Gewicht-Systemes, noch das Auftreten von internationalen Verträgen über Eisenbahn-, Telegraphen-, Post-Wesen u. s. w. mit der Einführung der Weltmünzen parallelisirt werden darf. Der

Digitized by Google

für eine Regierung gegenüber dem Landeswährungsgelde klarzustellende Beruf führt zu Maassnahmen, welche sie für den Gebrauch des Währungsgeldes in anderen Ländern weder übernehmen noch überlassen erhalten kann. Die Garantieen der Dauer und die Bedingungen für die Veränderung internationaler Verträge sind wesentlich andere, wie die für die inländische Gesetzgebung und Verwaltung, und es dürfen nicht die drängenden Anforderungen und Nothwendigkeiten des Einzelstaates von der Zustimmung der Fremde abhängig gemacht werden. Kein Vertrag kann die Andauer des Gebrauches einer Weltmünze als des Landeswährungsgeldes herbeiführen, weil kein Vertrag das Auftreten des Krieges, die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscurs, die Verleihung des Zwangscurses für Banknoten u. s. w. verhindern kann. Und eigentlich sollte schon die Thatsache, dass gegenwärtig innerhalb einer langen Reihe von Staaten sogar Nordamerica, Frankreich, Oestreich, Russland, mit ihren unterschiedlichen gesetzlichen Werthmaassen und Preismaassstäben, Papierzettel mit Zwangscurs als »gesetzliches Zahlungsmittel« fungiren lassen, ausreichen zur Entkräftigung jener Annahme, dass durch die blosse Prägung und Ausgabe einer weiteren wenn auch noch so »rationell« erscheinenden Münze die abseiten des internationalen Verkehrs von den »Weltmünzen« erwarteten Dienste geleistet werden können. Jedenfalls aber muss man zunächst darüber in's Klare kommen, wie den zu Weltmünzen bestimmten Geldstücken jene für reguläre Münzen erforderlichen Eigenschaften zu sichern und zu erhalten sind. Das ist ja eine Frage, die, wie man sieht, keineswegs blos für diejenigen Münzen zu erheben ist, welche im Hinblick auf ihren Gebrauch als Währungs-Geld formirt werden!

Geldmünzen müssen einer Controle in Betreff ihres Feingehaltes und ihres Rauhgewichtes unterworfen werden. Bezügliche, bei der Prägung höchstens zuzulassende Fehlergrenzen und ein höchstens noch zuzulassendes Passiergewicht nach Eintreten einer Abnützung durch den Verkehr müssen festgestellt werden. Die correcte Prägung der Münzen verursacht erhebliche Kosten und die durch den Gebrauch dienstuntauglich gewordenen Stücke müssen aus dem Verkehr herausgezogen werden — auch auf irgend Jemandes Kosten. Was hilft es, dass man von diesen Erfordernissen ent-

Digitized by Google

weder gar nicht spricht, oder sie mit der Erklärung, dass die Staaten die bezüglichen Verträge schliessen werden, kurzer Hand verabschiedet? Zugleich ergiebt sich von selbst, wie weithin diese Fragen auch gegenüber jener Gruppe von Schriftstellern platzgreifen, welche alles Nöthige für den Gebrauch von Weltmünzen besorgt finden, sobald alle Staaten auf die von ihnen gebrauchten Münzen das Quantum des Feingewichtes bei der ersten Ausgabe haben aufprägen lassen. Als ob diese Aufschriften nach einer etwas längeren Circulation der Münzen noch richtige Aufschriften wären!

Wir brauchen wohl der Annahme, dass ja ein einzelner Staat für alle Welt Münzrecht und Münzpflicht übernehmen könne, keine besondere Betrachtung zu widmen. In dem Zeitpuncte, wo diese Betrachtung bedeutsam wäre, würde auch »alle Welt« bereits von einem Staate umschlossen sein, und die uns beschäftigende Frage überhaupt nicht mehr vorliegen. Man muss also das hier Erforderliche entweder auf dem Wege internationaler Verträge erreichbar finden und machen, oder der Zuversicht sein, dass ein entsprechendes selbständiges Vorgehen des einzelnen Staates die Weltmünzen in Geltung bringen werde.

Verträge würden die gegenseitige Controle der Staaten in Betreff ihrer Münzungen und gemeinschaftliches Aufkommen für Prägungskosten stipuliren müssen. Die Kostenfrage wird dadurch so bedeutsam, dass ohne die allgemeine Aufnahme der deutschen münzgesetzlichen Bestimmung, wonach die abgenutzten Münzen auf Kosten des Staates eingezogen werden, an einen zweckdienlichen Gebrauch von Welt-Münzen überhaupt nicht zu denken ist. Soll der Empfänger von »Weltmünzen« doch immer wieder zur Waage greifen, wenn er vor Schaden bewahrt bleiben will, so leisten ihm diese Geldstücke eben keine Dienste als Münzen. Und welche erbärmliche Münzen würde man, zum grössten Nachtheil des Verkehrs, im »Weltverkehr« immer wieder anzubringen suchen, wenn derjenige Private, welcher die entwerthete Münze der Staatscasse einliefert, den bezüglichen Verlust zu tragen hat! Wäre aber einmal entschieden, dass die Staatscassen und nicht die Individuen für jene Kosten einzutreten hätten, so würde auch gewiss eine erste Discussion zwischen Vertretern ver-

Digitized by Google

schiedener Staaten zu allgemeiner Anerkennung bringen, dass nur ein gemeinsames Aufkommen für die hier im Ganzen erwachsenden Kostenbeträge die sachlich angemessene Vertragsbestimmung abgebe, was in der That sowohl wegen der Natur, als wegen der thatsächlichen Function von Weltmünzen selbstverständlich ist. Das Princip der gegenseitigen Controle aber wäre hier nicht: Aushilfe durch bessere Kenntniss, sondern Vorsorge gegen betrügerisches Wollen eines Staates, das weltgefährlich werden kann u. s. w.

Es ist wohl auch Anerkennung der höchsten Unwahrscheinlichkeit solcher Staatsverträge in unserer Zeit, welche zur Empfehlung jenes zweiten Weges geführt hat. In der für eine private, internationale Münzconferenz zu Wien (September 1873) von A. Eggers aufgestellten Vorlage werden, »um einen bestimmten Anhaltspunct zu finden, folgende Sätze vorgeschlagen«:

1. »Die Goldwährung ist der Silber- sowohl als der Wahl- oder Doppel-Währung vorzuziehen; aber die Einführung der Goldwährung in den Ländern der Silberwährung wird nur durch ein Parallel-Verfahren und allmälig stattfinden können, indem eine zu sehr beschleunigte Demonetisirung des Silbers eine enorme und sehr verderbliche Entwerthung dieses Edelmetalls verursachen würde.
2. Um internationale Münzen zu erlangen, müssen allgemein eingeführt werden, insofern Goldwährung in Betracht kommt: Eine Münze von $7^1/_2$ Grammen feinen Goldes, insofern es sich um Silberwährung handelt: Eine Münze von 25 Grammen $^9/_{10}$ feinen Silbers.
3. Als gemeinsame Rechnungseinheiten müssen anerkannt werden: Ein Dollar von $1^1/_2$ Grammen fein Gold, eingetheilt in 100 Cents in Gold und: Ein Dollar von 25 Grammen $^9/_{10}$ fein Silber à 100 Sous in Silber.
4. a. Die Hauptmünzen in Gold und Silber müssen gegen die Gefahr des Einschmelzens durch vollständig ausreichende Schlagsätze geschützt werden.

   b. Das Rauhgewicht der Hauptmünzen muss der Art sein, dass sie mittelst gewöhnlicher Gewichte des metrischen Systems

Digitized by Google

genau gewogen werden können und ein rundes Gewicht ergeben.

5. Um internationale Münzen zu erlangen, sind Münzverträge nicht nothwendig; aber jede Regierung, welche wünscht, ein Werthmaass zu besitzen, das genau mit dem andrer Nationen übereinstimmt und die ihren Münzen einen möglichst ungehinderten Umlauf in fremden Ländern sichern will, muss sich durch ihre eignen Gesetze verpflichten:
   a. diejenigen ihrer Münzen, welche ihr gesetzliches Gewicht durch Umlauf verloren haben, durch vollwichtige einzulösen und
   b. bestimmte öffentliche Cassen zu autorisiren, die von ihr in Umlauf gesetzten Scheidemünzen gegen vollwichtige Hauptmünzen einzulösen.«

Ich kann die so ausgesprochenen Erwartungen nicht theilen.

Es wird jetzt eingeräumt, dass den sub. 5 a, und b, bezeichneten wichtigen Forderungen von der Münz-Gesetzgebung und Praxis genügt werden müsste. Dass diese Praxis für sich allein nicht ausreicht, zeigt die an dem bisherigen deutschen Landesgeld gewonnene Erfahrung. Es haben auch nicht die deutschen »Vereinsthaler«, obwohl für sie jene Praxis gesetzlich begründet war und sie als Währungsgeld für 70 Millionen Menschen fungirten, weder den russischen Silberrubel, noch den americanischen Silberdollar, weder den französischen Silberfranken, noch den holländischen Silbergulden, für welche jene Praxis nicht geboten war, im »Weltverkehr« überwinden können! Und dieser solide deutsche Thaler, über den das Ausland so gern scherzte, war sogar »einfacher«, »rationeller« aufgebaut, als der neu vorgeschlagene »Silber-Dollar«, der uns ja als französischer Fünffrankenthaler längst wohlbekannt ist. Denn dass: »60 (deutsche) Thaler auf 1 Kilogramm feinen Silbers« mehr »metrisch« ist, als »40 Silber-Dollars« auf 1 Kilogramm Silber $^{9}/_{10}$ fein«, werden wir gleich nachher feststellen können.

Indessen haben sich ja Interesse und Bestrebungen in Betreff des Gebrauches von »Weltmünzen« fast ausschliesslich der Ermittlung passender Goldmünzen zugewendet. Da nun das deutsche Reich zur Goldwährung überging und zugleich die erwähnte Praxis

Digitized by Google

für die neuen Goldmünzen beibehielt, so wäre es nach der Meinung jenes Kreises von »Geldreformern« vollkommen in der Lage gewesen, den deutschen Goldmünzen den Gebrauch als Landesgeld in allen fremden Staaten zu sichern, wenn man nur jene einfache Münzeinheit von $1\frac{1}{2}$ Grammen Gold ausgewählt, und Münzen zu $7\frac{1}{2}$ Grammen fein für den internationalen Gebrauch geschlagen hätte. Was nunmehr Deutschland unterlassen hat, soll von jedem anderen Staate unter den kundgegebenen Voraussetzungen erzielt werden können.

Dem entgegen müssen wir zunächst, unter Hinweis auf die früher veröffentlichten Erörterungen über das Geld im Rechtssinne erklären, dass die thatsächliche Verbreitung einer irgendwelchen fremden Münze an der durch einheimisches Gesetz begründeten rechtlichen Function des Landesgeldes durchaus nichts ändern kann. Eine thatsächliche Occupation des Auslandes durch ein diesem fremdes Geld für rechtsgiltige Münz-Functionen ist ebenso wenig möglich, wie die factische Verdrängung des Strafrechtes u. dgl. m. im Ausland. Ein Staat kann auswärts geprägte Münzen für den Gebrauch als Kauf- und Zahlmittel im freien Verkehr zulassen, vielleicht selbst einmal willkommen heissen — aber zu der bezüglichen rechtsgiltigen Verwendung gelangen kann Münze und Münzsystem des fremden Staates heutzutage nur durch ein ausdrückliches Gesetz. Und Das gilt gegenüber fremden Münzen, welche vollkommen werthgleich mit einheimischen sind, ebenso gewiss, als für solche, die den einheimischen nur mehr oder weniger nahezu werthgleich sind. Irrungen über diese Sachlage können auf mancherlei Wegen ihre Berichtigung finden. Würde z. B. ein Staat wie Oestreich weiter nichts thun, als jene »5 Dollars«-Stücke für internationalen Gebrauch prägen, so würde eventuell ein englischer Kaufmann seine auf solche Dollars lautende Forderung an einen Oestreicher auf Grund des Wahrspruches östreichischer Gerichte mit östreichischen papiernen »Solutionsmitteln« bezahlt bekommen.

Auch nach anderen Richtungen hin drängt sich immer wieder die Einrede auf, dass die rechtliche und thatsächliche Verselbständigung der einzelnen Staaten nicht nach Gebühr beachtet wird. Man kann Wunsch und Interesse begründen, dass in allen Staaten der Welt gleichwerthige und gleichgestückelte Münzen gebraucht werden

Digitized by Google

möchten — es ist aber nicht abzusehen, welchen Beruf ein einzelner Staat wie z. B. das deutsche Reich für das Streben haben könnte, dass seine — deutschen — Münzen nicht blos nach ihrem vollen Werthe angenommen werden, sondern auch noch »möglichst ungehinderten Umlauf in fremden Ländern finden« — oder für die Bereitwilligkeit, die durch den Gebrauch von »aller Welt« abgenutzten Münzen auf unsere Kosten einzulösen!

Wie heutzutage ein Staat »ohne Verträge« seine Scheidemünzen jenseits seiner Landesgrenze für Geldgebrauch in Aufnahme bringen und erhalten könne, vermag ich nicht abzusehen. Freilich ebensowenig, wie die Forderung, dass die vorgeschlagenen Gold- und Silber-Münzen gegen die Gefahr des Einschmelzens durch vollständig ausreichende Schlagsätze geschützt werden sollen, nach dem vorgelegten Plane durchgeführt, oder vielmehr nur aufgestellt werden kann. Denn die Motive zur Empfehlung dieser »Gold-Dollars« beruhen ja ebensowohl darauf, dass dieselben genau $7^1/_2$ Gramme Goldes enthalten, als darauf, dass sie genau in dem Werth von $7^1/_2$ Grammen Goldes circuliren.

Wir können auch keineswegs die besonderen Erwartungen begründet finden, welche an den Umstand geknüpft werden, dass die vorgeschlagene Weltmünze »nahezu« gleichwerthig mit einer Reihe anderer schon gebrauchter Hauptmünzen ist, wie mit 25 Franken, 1 Sovereign, 5 Dollars. Wenn 25 Franken nicht gleich 7^5 sondern gleich 7^{2575} Grammen Goldes sind, so kann weder der Verkehr noch die fremde Landesregierung diese Verschiedenheit ignoriren. Aber grade auch durch eine grössere Werth-»Nähe« zweier Münzen wird ja doch die Gefahr »der Ausbeutung des Verkehres durch Bankgeschäfte« erleichtert und gesichert, gegen welche die Einführung der Weltmünzen helfen soll. Die kleinere Differenz ist viel schwerer vom Wechsler zu reclamiren. Endlich wollen wir auch nicht unterlassen daran zu mahnen, dass die doch immerhin nöthigen Erörterungen über eine dem internationalen Verkehr zweckdienliche Weltmünze wenig gefördert werden können durch den Zuruf: wenn nur zwei grössere Staaten, wie etwa das deutsche Reich und die amerikanische Union sich über die gleiche Münze einigten, so würden alle übrigen Länder zur Nachfolge gezwungen sein.

Digitized by Google

Eine sachlich befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe ist indessen meines Erachtens auf den beschrittenen Wegen überhaupt nicht zu erreichen. Wir dürfen es weder als einen Zufall noch als eine beklagenswerthe Frucht mangelnder Einsicht und Energie der Regierungen ansehen, wenn die Bemühungen erfolglos blieben, welche von dem einen Gedanken beherrscht wurden, für eine irgendwelche — sei es schon irgendwo in binnenländischem Gebrauch vorhandene, sei es neu aber »einfacher« constituirte — Münze eine möglichst grosse territoriale Verbreitung herbeizuführen.

Wir müssen vielmehr vor Allem das Besondere in der Natur und in den einheimischen Aufgaben des Landesgeldes für jeden einzelnen — grossen wie kleinen — Staat hervorzustellen und dieses ebenso unbefangen zu würdigen suchen, wie die Erfordernisse und die Aufgaben der zu internationaler Dienstleistung bestimmten Weltmünze. Erst dann können wir zu dem Versuche schreiten, Urtheile über Aussichten und Möglichkeiten für die Zukunft zu begründen.

Einen Theil der für den binnenländischen Geldgebrauch zu beachtenden Besonderheiten haben bereits unsere Ausführungen über den staatsgesetzlich normirten Gebrauch des Landesgeldes als des Währungsgeldes hervorgestellt. Die heimischen Gesetze lassen sich nicht für den Gebrauch des Landesgeldes in der Fremde in Wirksamkeit setzen, und die wirthschaftspolitisch wohlempfohlene Münzpraxis der Staatsgewalt ist für das Landesgeld der Fremde nicht am Platze.

In einem anderen Zusammenhang ergiebt sich uns eine zweite historisch erwachsene Eigenthümlichkeit für den binnenländischen Geldgebrauch innerhalb der Grenzmarken des einzelnen Staates gegenüber dem Gebrauch von Geld »in aller Welt«.

Wie wir an früherer Stelle schon bemerkt haben, fungirt unser Geld als das allgemeine Werthmaass im entgeltlichen Verkehr und für die Stückelung des Preismaassstabes in der Weise, dass ein von einem bestimmten Quantum Edelmetalles umschlossenes Werth-Quantum als Einheit genommen und mit Aliquoten oder Multiplen dieser Werth-Einheit die zu bemessende Werth-Grösse anderer Güter festgestellt wird. Auf den besonderen Bedingungen für die Werth-Gattung der Edelmetalle als eines überall und immer be-

Digitized by Google

gehrten Gebrauchsgegenstandes gründet ihre Brauchlichkeit auch als Geld, und es sind Werth-Grössen in Frage, wenn wir die den Bedürfnissen des entgeltlichen Verkehres wohl oder übel entsprechenden Grössenbestimmungen für den Preismaassstab in Betracht nehmen. Natürlich muss nun jenes Wertheinheits-Quantum, das den Regulator des Preismaassstabes abgiebt, für unser Geldgut, die Edelmetalle, mittelst einer durch das Gewicht bestimmten Menge von Gold oder Silber angegeben werden. Aber welches besondere Gewichtsquantum dieses Wertheinheits-Quantum repräsentiren soll — ob $^1/_{30}$ Pfund oder $4^1/_2$ Gramme u. s. w. für den Preismaassstab des Silbergeldes, und 5 oder 0,2903 Gramme u. s. w. für das Goldgeld — diese Frage ist innerhalb des Werthmessungssystemes und nicht aus Gesichtspuncten für das Gewichtmessungssystem zu entscheiden! Wo immer es sich um Gewichts-Maasse und Messungen handelt, wird Alles auf das in dem bezüglichen Gewichtssysteme fungirende Grundgewicht und dessen Multiple und Aliquote zu beziehen sein. Insbesondere werden auch die Messungsmittel, »die Gewichte«, beispielsweise etwa für uns jetzt »einfach« sein: 1 Kilogramm, 1 Hectogramm, 1 Dekagramm, 1 Gramm, 1 Decigramm, 1 Centigramm, 1 Milligramm — Gewichtstücke wie 0,2903 oder auch nur wie 1^5, 4^5, 7^5 Gramme wird man nicht herstellen. Selbstverständlich findet sich dieselbe Thatsache vor für die Werthmessung und die Werthmessungsmittel, d. h. die betreffenden Edelmetallquoten. Nur handelt es sich hier ebenso selbstverständlich um die durch ein bezügliches »Geld-Grundgewicht« angegebene Werth-Einheit, z. B. um 0,2903 Gramme Gold oder um 4^5 Gramme Silber, und um deren Multiple und Aliquote. Münzen, die diese Wertheinheit von 0,2903 oder von 4^5 Grammen u. s. w. 1fach, 10fach, 100fach oder als $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ u. s. w. repräsentiren, werden circuliren sollen, nicht etwa Münzen, die eben jene Wertheinheit von 0,2903, von 4,5 Gramme u. s. w. 0,2903mal oder 4,5mal oder 1,5 mal u. s. w. repräsentiren.

Hieraus ergiebt sich, dass die heutzutage so oft vernommene Erklärung: ein Grundgewicht für Landesmünzen wie $1^1/_2$ oder 5 oder $7^1/_2$ oder 10 Gramme Silber oder Gold sei »rationell« gegenüber dem irrationellen Gewicht von 0,2903 Gramme u. dgl., auf einem

Digitized by Google

Missverständniss beruht; und dass das »Rationelle« eines Geldgrundgewichts zunächst nicht an dem Gewichtsquantum, sondern an dem Werthquantum eines bezüglichen Edelmetallstückes vorzuweisen ist.

Die thatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten in den binnenländischen Werthmessungs-Systemen haben feinere und tiefere Wurzeln in dem Wirthschaftsleben der Völker, als die Verschiedenheit ihrer Gewichtsmessung-Systeme. Zwar ist die Loslösung der binnenländischen Werthmessungseinheit (des Geldgrundgewichtes) von der binnenländischen Gewichtsmessungseinheit (dem »Grundgewicht«) erst das Ergebniss eines bestimmten Entwicklungsstadiums der Volkswirthschaft; dafür ist aber hernach aller weitere Verlauf mit den besonderen Lebensschicksalen der Völker innig verflochten gewesen.

Als man die nützlichen Metalle als Haupt-Geld gebrauchte und so lange man im Verkehr sich grössere und kleinere Geldstücke zuwog, auch wohl diese mit ordinären Gewichtsmengen bezeichnet umliefen, war es ebenso natürlich wie unumgänglich, dass das die Werth-Einheit repräsentirende Geldquantum ein »einfaches« Gewichtsquantum des Gewichtssystemes war. Dieser Zusammenhang musste verdunkelt werden, nachdem Münzen als Landesgeld in Gebrauch kamen, welche bei ihrer Uebertragung nur vorgezählt wurden. Und er gieng ganz verloren, als ein Uebergang von Kupferwährung zur Silberwährung, von dieser zur Doppel- oder zur Goldwährung erfolgte, wonach das beibehaltene Werth-Quantum des früher gebrauchten Pfundes Kupfer oder auch Silber durch ganz andere Gewichtsmengen edleren Metalles repräsentirt wurde. Man kann sich sofort anderweitige Belege für diese Veränderung zusammenstellen in Beachtung des Aufkommens der Legirung, des »Nominalwerthes« wegen der Formirung, einer Veränderung des Gewichtssystemes u. dgl. m.

In Folge dessen liegt nun den verschiedenen Landesgeldsystemen der einzelnen Volkswirthschaften je eine besondere aus der Vergangenheit hervorgewachsene, dem Volke wohlvertraute Werth-Einheit zu Grunde, die durch eine irgendwelche Gewichtsmenge feinen Silbers oder Goldes — wohl auch mit mehreren Dezimalen in dem neuen »metrischen« Gewichtsausdruck — repräsentirt

Digitized by Google

wird. Während diesen einzelnen Völkern sowohl die bezügliche Wertheinheit für Werthmessung als auch die Gewichtseinheit für das Wägen vollkommen verständlich ist, würde ihnen die durch ein ganz »einfaches« Gewichtsquantum wie 100, 10, 1, $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ Pfund Edelmetalles repräsentirte Wertheinheit sicherlich als »landfremd« und »irrationell» erscheinen. Wollen ja doch auch die Staatsangehörigen einander wirklich nicht das Gewicht der Geldstücke zuwägen, wozu ihnen selbst die Messinstrumente fehlen, und brauchen sie dieselben ja nur sich vorzählen zu lassen, da sie einer anderweitigen Controle weder gegen den Käufer, noch gegen den Münzwardein bedürfen! Sonst hätte man ja einen Verkehr mit Geld im Lande, wie er in der alten schlechten Zeit Jedermann gedrückt hat.

Anders aber liegen die Dinge für den internationalen Gebrauch des Geldes!

Da hier die Angehörigen verschiedener Volkswirthschaften mit einander verkehren, so konnte sich niemals eine auf besondertem Landesboden erwachsene, den beiden Theilen gemeinsam vertraute Wertheinheit des Geldes von der Gewichtseinheit für Wägung des Edelmetalles ablösen. Die Staatsvorschriften über Nominalwerth u. dgl. verlieren an der Grenze ihre Kraft, die »öffentliche Glaubwürdigkeit« einer Regierung gilt nicht für die Fremde. In diesem Verkehr muss man sich für jederzeitige Controle durch die Waage auch um deswillen bereit halten, weil man immer wieder Münzen empfangen kann, die man nicht als solche weitergeben kann oder will, vielmehr von vorne herein zur Einschmelzung bestimmt. Natürlich konnte sich hier auch ebensowenig eine Differenz zwischen der Stückelung des Gewichtssystemes und den Intervallen des »Preismaassstabes« herausbilden.

Hieraus ergiebt sich, dass eine primäre Erleichterung für den internationalen Geldgebrauch durch die möglichst allgemeine Verbreitung eines und desselben Gewichtssystemes herbeigeführt wird. Zwar lässt sich im Streitfalle eine bezügliche Relation zwischen zwei verschiedenen Gewichtssystemen immer durch die objectiv constatirbare Gleichung der Waage vor Augen stellen. Aber es gilt ja auch hier noch viel

Digitized by Google

mehr, der Ungewissheit und Streitveranlassung im Voraus zu begegnen.

So lange dagegen internationaler Verkehr sich vollzieht, während auf beiden Seiten verschiedene Gewichtssysteme in Brauch sind, so lange kann auch von einem »einfachen« Verhältniss des Gewichtsgehaltes der Geldstücke, welche als Münzen dargeboten werden, überhaupt keine Rede sein, weil solche »Einfachheit« nur für den einen Theil vorhanden ist. Für den Handelsstand eines Landes, in welchem das metrische System nicht recipirt ist, kann eine Münze im Betrag von 5 mal anderthalb Grammen Goldes ebenso wenig »einfach« sein, wie die Münze, welche 5 mal 0,2903 Gramme enthält! Man vergegenwärtige sich nur die Parallele, wenn in dem binnenländischen Verkehr zwei Angehörige verschiedener Provinzen unter derselben Voraussetzung mit einander verhandeln würden.

Treten wir hiernach — um diese Erörterungen weiteren Stadien zuzuführen — auf die Annahme ein: einmal, dass ein und dasselbe Gewichtssystem bei den verschiedenen Nationen eingeführt sei, und sodann, dass dieses Gewichtssystem das metrische sei! Da scheint es ausser Zweifel zu sein, dass vom Standpunct des internationalen Verkehrs aus betrachtet, die von A. Eggers vorgeschlagene Goldmünze à $7\frac{1}{2}$ Gramme Gold weit besser als das 25 Frankenstück der Pariser Conferenz und als die neuen deutschen Goldstücke sei; aber auch, dass der Vorschlag Mannequin's: Goldmünzen à 5 Gramme zu wählen, wieder besser als der von Eggers gemachte sei. Indessen alle diese Vorschläge, wie auch der auf eine Weltmünze à 10 Gramme Münzgold ($\frac{9}{10}$ fein) gerichtete Vorschlag M. Chevalier's leiden an einem »organischen« Fehler, dessen Diagnose nach dem Vorausgehenden keine Schwierigkeit haben kann. Diese Vorschläge wollen durch die neue Münze gleichzeitig die national besonderten binnenländischen Geldgebrauchsbedürfnisse und den uniform hervortretenden Bedarf des internationalen Verkehrs befriedigen. Man suchte nach einem Gewichtsquantum für die »Weltmünze«, das sich in möglichster Nähe zu dem in einer grossen Anzahl der unterschiedlichen Landesmünzen enthaltenen Gewichtsquantum befindet und vindicirt dann für dieses neue Geldquantum

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eine Stellung, deren Fundamente nur innerhalb eines binnenländisch erwachsenen Geldgebrauches belegen sind.

Diese Vorschläge bestimmen ein irgendwelches besonderes Edelmetallquantum wie $1^1/_2$, 5, 10, $22^1/_2$ Gramme Gold oder Silber als besondere Werth-Einheit, die mit ihren (zehnfältigen) Multiplen und Aliquoten einen neuen Preismaassstab bilden soll. Man lasse sich nicht durch einen etwas »einfacheren« Zahlenausdruck täuschen! Ein als Werth-Einheit fungirendes Quantum von $1^1/_2$ oder 5, oder 10 Grammen Edelmetalles ist ebensowohl von der durch das Grundgewicht des Gewichtssystemes umschlossenen Werth-Einheit »losgelöst«, wie die durch $4^1/_2$ Gramme Silber oder 0,2903 Gramme Goldes repräsentirte. Wenn aber — nach der obigen Vorbemerkung — das metrische Gewichtssystem eingeführt ist, so ist für den internationalen Geldgebrauch die durch 1 Gramm Edelmetalles dargestellte Wertheinheit die von selbst gegebene und der Calcul mit 1, 10, 100, 1000 und mit $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ Grammen der allein »rationelle« und »einfache«. Dieser Verkehr setzt dann nur in so viel einfacherer Weise fort, was er — so lange in den verschiedenen Ländern noch verschiedenartige Gewichtssysteme in Gebrauch waren — nur mit grösserer Umständlichkeit immer gethan hat und hat thun müssen.

Mit dem vorgewiesenen Princip für das Auftreten eines naturgemässen Preismaassstabes in allem internationalen Geldgebrauch lässt sich nicht bruchstückweise pactiren. Dieser Preismaassstab wird entweder ganz »einfach« durch das Gewichtssystem dargestellt, oder er ist überhaupt von ihm gesondert. Man kann sich im Voraus überzeugt halten, dass wenn von irgend einer Regierung jene neuen Gold-Dollars ausgegeben würden, diese in der Buchführung des internationalen Verkehres (zwischen Ländern mit metrischem Gewichtssystem) nicht als das Fünffache einer Wertheinheit von $1^1/_2$ Grammen Goldes, sondern als Geldstücke rangiren würden, die sieben und ein halbmal die Einheit von 1 Gramm repräsentiren. Es würde sich bei ihrem Gebrauch dieselbe Art von Berechnung erhalten, wenn man auch etwas rascher mit ihr zu Ende käme, als gegenüber anderweitigen Goldstücken. Daraus folgt jedoch noch keineswegs, dass diese Golddollars williger in dem internationalen

Digitized by Google

Verkehr aufgenommen werden würden, als die Landesgoldmünzen unserer grösseren Staaten. Man hat eben nicht blos mit dem Werth in Münzen zu rechnen, sondern will auch grosse Mengen der Münzen selbst dann nicht ein- und umschmelzen, sondern in dieser ihrer Form kurzer Hand in den Landesverkehr wieder zurückgehen lassen, wenn man sie nur nach ihrem effectiven Metallquantum in Rechnung bringt. Die deutschen Kronen von 10 Grammen feinen Goldes waren früher für den internationalen Gebrauch zwischen Ländern mit dem metrischen Gewichtssystem entschieden »rationeller« construirt, als Goldmünzen zu 7,5 Grammen. Aber sie waren nirgends Währungsgeld und somit unwillkommen als Zahlungsmittel, so oft diese in der Gestalt, in welcher sie empfangen waren, auch möglichst leicht wieder weiter begeben werden sollten.

Jene Vorschläge für eine »Geld-Reform« wollen, wie wir sahen, den in allen Ländern verbreiteten Gebrauch einer »Weltmünze« auf dem Wege herbeiführen, dass eine irgendwelche besondere Werthseinheit, wie deren verschiedene auf dem nationalbesonderten Boden für den Gebrauch des Landesgeldes erwachsen sind, zum Geldgrundgewicht für einen neuen Preismaassstab ausgewählt werde. Es eröffnet sich indessen noch ein zweiter Weg, auf welchem die zukünftige Entwicklung unseres Münzwesens zum allgemein verbreiteten Gebrauch derselben Geldstücke gelangen könnte. Statt dass das Princip für die nationalen Preismaassstäbe auch für den internationalen Geldgebrauch in Anwendung käme, könnte umgekehrt eine allgemeine Aufnahme des für internationalen Geldgebrauch naturgemässen Principes auch für die Preismaassstäbe des Landesgeldes sich bewerkstelligen lassen. Dann würde an der Stelle aller besonderen, geschichtlich und territorial erwachsenen Werth-Einheiten das Grundgewicht und die Stückelung des Gewichtssystemes den Preismaassstab bestimmen. Ein Gramm Edelmetalles und dessen Multiplen und Aliquoten würden die maassgebenden Werthgrössen für »Münzeinheit« und Münzen des Landesgeldes abgeben. Die Verbreitung desselben — metrischen — Gewichtssystemes, ist freilich eine selbstverständliche Voraussetzung dieser Entwicklung, aber wie uns dünkt, auch schon ein Entwicklungstrieb in dieser Richtung. Man darf hervorheben, dass während

Digitized by Google

alle Staaten zu dieser Entwicklung eine ganz gleiche Stellung haben, auch überall wahrzunehmen ist, wie die nationalen Volkswirthschaften immer inniger eben durch die internationale Productionstheilung und den Weltverkehr mit einander verflochten werden.

Dieser neuen Stufe für Münzgebrauch würden Veränderungen eines Landesgeldsystemes nicht dadurch entgegenkommen, dass man sich den in anderen Ländern erwachsenen Landesgeldsystemen möglichst zu nähern sucht. Denn keines dieser Systeme ist in einfacher Uebereinstimmung mit dem Gewichtssysteme, jedes setzt in seinem Geldgrundgewicht einen andern Repräsentanten der Werth-Einheit ein, als das durch die Gewichtseinheit bezeichnete Edelmetallquantum. Es kann sich hier — insofern nur die Goldwährung, nicht die Silberwährung allgemein verbreitete Landeswährung sein kann, und die Goldwährung, nicht die Silberwährung an dem Schlusse der Edelmetall-Währungsentwicklung steht — nur um die Aufnahme des 1 Gramm Goldes als »Münzeinheit« für das Landesgeld handeln, immer vorausgesetzt, dass die andauernde Beibehaltung, beziehungsweise allgemeine Verbreitung des metrischen Systemes nicht mehr bezweifelt wird. Hält man Umschau unter den Hauptsorten des in letzter Zeit circulirenden Landescourants, so ist es der deutsche Thaler, welcher ein dem Sachwerth von 1 Gramm Gold zunächststehendes Werthquantum repräsentirt hat. Bei einer Werthrelation des Goldes zum Silber = 1 : 16,5 würde der dreissigste Theil eines Zollpfundes Silber (in dem Vereinsthaler) und 1 Gramm Gold gleichzustellen sein.

Sobald die Münzeinheit von 1 Gramm Gold für ein Landesgeld platzgreifen würde, könnten die zu prägenden Münzen sowohl dem besonderen Bedarf der binnenländischen Circulation als auch dem der internationalen Sendungen entsprechen. Eine Münze im Betrag von 5 Grammen Goldes würde inmitten der Verhältnisse der Jetztzeit eine für den binnenländischen Gebrauch sehr »handliche« Münze sein — während dem internationalen Verkehr Geldstücke à 10, 20 Grammen u. dgl. in der Hauptsache dienlicher sind.

Ueber die allgemeinere Verbreitung der »decimalen« Legirung ($^1/_{10}$ auf $^9/_{10}$ fein) beziehungsweise über die bezügliche Beschlussfassung der Pariser Conferenz von 1867 können wir durchaus nicht

Digitized by Google

in derselben Weise urtheilen, wie dies gewöhnlich und neuerdings in so vielen Ländern geschehen ist.

Wenn es sich um eine Anwendung des metrischen Systemes innerhalb der Sphäre des Geldgebrauches handeln soll, muss Gramm-Gewicht und decimale Eintheilung in Beziehung zu dem für den Geld-Werth und den Preismaassstab entscheidenden Edelmetallquantum gesetzt werden. Welches Quantum werthlosen Metalles den Grammen und zehntheiligen Aliquoten oder Multiplen von Grammen Edelmetalles aus irgend welchen technischen Gründen beigemischt wird, ist für das metrische System — auch für die »Decimalität» — im Geldwesen an sich durchaus gleichgiltig. Wird indessen die Legirung grade auf den zehnten Theil des Rauhgewichtes der Geldstücke bestimmt, so kann niemals das Gewicht der Münzen und ihr Geld-Gehalt zugleich ein metrisch einfaches Quantum repräsentiren. Geldstücke, die dann 1 Gramm, 1 Decigramm, 1 Dekagramm u. dgl. schwer sind, können unmöglich auch 1 Gramm u. s. w. des den Geld-Werth repräsentirenden Edelmetalles enthalten. Hält man sich umgekehrt an den maassgebenden Stoff und verlangt das 1 Gramm u. s. w. für das Geld-Metall, so kommt unter Verwendung der »decimalen Legirung« ein schwer controlirbares Rauhgewicht zum Vorschein. Das hat ja auch noch die deutsche »Krone« kundgegeben, welche 10 Gramme Goldes enthielt und 11,111 Gramme wog. Ebensowenig lassen sich die von A. Eggers in Vorschlag gebrachten 7,5 Gramme Goldes mit einer Legirung von 0,1 zu einem einfachen Rauhgewicht abrunden.

Wenn es demnach allerdings wohl als sehr wünschenswerth erscheinen kann, dass die in den verschiedenen Ländern geprägten Münzen dieselbe Legirung haben, so liegt doch in der Wahl grade der decimalen Legirung ein schweres Hemmniss für das Aufkommen naturgemässer Weltmünzen. Denn diese sollten ja doch neben ihrem einfachen Quantum Feingehaltes auch ein für die Controle der Waage abgerundetes Rauhgewicht haben. Für das nur vorzuzählende Landesgeld, dessen national erwachsene Werth-Einheiten nirgends mit der landesgebräuchlichen Gewichtseinheit zusammenfallen, ist die Legirung $^9/_{10}$ fein, wie jede andere ohne Be-

Digitized by Google

lang. Dass man hingegen $290\,^{10}/_{31}$ Milligramme Goldes als 0,9 in einer für die Circulation »in der Welt« bestimmten Münze empfohlen finden konnte, ist ein weiterer Beweis dafür, dass man 1867 in Paris zwischen den Voraussetzungen für Weltmünzen und denen für Landesgeld überhaupt nicht zu unterscheiden vermochte.

Wir unsererseits haben noch hinzuzufügen, dass wenn einmal das für die »Weltmünzen« nach verbreiteter Aufnahme des metrischen Gewichtssystemes allein passende Münzsystem mit der Münzeinheit à 1 Gramm Gold auch für die Landesgeld-Münzen in Aufnahme kommen sollte, eine anderweitige Legirungsfrage von Wichtigkeit würde.

Wohl müsste gefordert werden, dass Münzen, welche gleichen Werthbetrag repräsentiren sollen, überall mit gleichem Rauhgewicht, also eben auch mit derselben Legirung geprägt würden. Dagegen ist es kein Erforderniss, dass Münzen, welche *verschieden* grosse Werthbeträge repräsentiren, in denselben Ländern mit *derselben* Legirung geprägt werden. Wenn alle Länder z. B. die 5 Gramme feinen Goldes enthaltenden Münzen in dem Rauhgewicht von 6 Grammen und die mit 10 Grammen Gold in dem Rauhgewicht von 11 Grammen prägen würden, so würde dadurch eine vollkommen normale Function weder für die eine noch für die andere Münzen-Sorte an irgend einer Stelle gehindert. Man könnte deshalb recht wohl die vornämlich für internationalen Gebrauch bestimmten grössten Geldstücke in einer anderen Legirung prägen, als die in erster Linie für die binnenländische Circulation gebrauchten Landesgeldmünzen. Auf diesem Wege könnte auch jenes Begehren nach einer Verhinderung allzuleichter Einschmelzung des auf Kosten eines bestimmten einzelnen Staates geprägten Landesgeldes wohl eine bessere Erledigung finden, als durch Schlagschatzvorschläge. Und da einestheils die überkommene Masse der als Landesgeld ausgegebenen Münzen mit $^{9}/_{10}$ feiner Legirung Verwendung finden müsste, anderntheils jedenfalls für die grossen dem internationalen Verkehr vornämlich dienenden Münzen ein »abgerundetes« Rauhgewicht nöthig ist, so würden nach unserer Voraussetzung neben Münzen à 5 Gramme feinen Goldes mit $^{9}/_{10}$ Legirung, Münzen à 10 und 20 Grammen feinen Goldes mit einem Legirungszusatz z. B. von 1 oder 2 Grammen sich

Digitized by Google

auf 11 oder 12 und 22 oder 24 Gramme Rauhgewicht für die kaufmännische Waage abrunden lassen.

Eine für die Entwicklung des internationalen Geldwesens sehr bedeutsame und dem Handelsstande durchaus zu empfehlende Maassregel würde sein, wenn unter den Kaufleuten in ihrer Buchführung und Abrechnung über internationale Handelsgeschäfte die »**Rechnungswährung**«: 1 Gramm Edelmetall mit hunderttheiliger Stückelung und unter der Bezeichnung: Gramm und Centigramm eingeführt würde. Aber 1 Gramm feinen, nicht etwa legirten (Münz-) Metalles.

Wohl handelt es sich heutzutage nicht, wie bei der Einführung der Marc-Banco-Rechnung für den Hamburger Kaufmannsstand, um eine Abwehr von Münzfälschungen, Münzverschlechterungen und dgl. Aber auch jene Banco-Währung hat ja durchaus nicht blos gegen Vorkommnisse dieser Art gute Dienste geleistet. Sie wurde erst zu Grab getragen, als und weil das ganze Reich dieselben Münzen in Gebrauch nahm. Da für den Handelsstand in den internationalen Kauf-Verkaufsgeschäften alle so verschiedenartig constituirten Münzen nur nach dem Quantum ihres Feingehaltes in Betracht kommen, ist es weitaus das Einfachste, sie hiernach auch direct in Rechnung zu stellen. Indem man so denjenigen Preismaassstab in Gebrauch nehmen würde, welcher das »Tertium comparationis« für die Bestimmung einer Aequivalenz zwischen Werthgrössen abgeben muss, die vorher mittelst der verschiedenen landesüblichen Preismaassstäbe abgeschätzt wurden, so würde man zu einer Vereinfachung und Erleichterung gelangen, welche sogar eine gewisse Parallele zu der Einführung der Werthbemessung durch ein einzelnes (Geld-)Gut an Stelle der vielfachen (»naturalwirthschaftlichen«) Schätzungen bildet.

Aber auch ohne die Aufnahme dieses Brauches würde es in der Hand des Kaufmannsstandes selbst belegen sein, von sich aus, wenn auch nicht Weltmünzen doch Geldstücke in den internationalen Verkehr zu bringen, welche die Bezeichnung von Welt-Barren in Anspruch nehmen könnten. Wie vielfach werden international verwendete Münzen doch immer wieder nur in grösseren Mengen ver-

Digitized by Google

sendet! Sie wandern »in Rollen« abgezählt und verpackt in der Welt herum, aber auch wohl von einem Gewölbe derselben Stadt in ein anderes! Es könnte sich aber recht wohl auf ganz freiem Wege ein allgemeiner Brauch einführen, eigentliche Barren, als solche von mässiger Grösse, in Circulation zu setzen, welche alle mit einander Repräsentanten einer nur kleinen Anzahl unterschiedlicher Gewichtsmengen wären, die sich einfach in die vortretenden Stückelungsintervalle des (metrischen) Gewichtssystemes einfügen müssten.

III.

In dem vorhergehenden Abschnitt haben wir, so oft von dem naturgemässen Geldgrundgewicht für den internationalen Verkehr die Rede war, von dem Gramm Edelmetalles in dem Sinne gesprochen, dass es sich um Gold und um Silber handeln sollte. Es wurde nur als eine nicht ganz unwahrscheinliche Entwicklung der Zukunft bezeichnet, dass einmal nur das eine, »edlere« Metall ausschliesslich als Hauptgeld auch im internationalen Verkehr in Gebrauch bleiben werde. Andererseits haben wir, als es sich um das Eindringen des für internationalen Geldgebrauch naturgemässen Preismaassstabes in den Gebrauchsbezirk des nationalen Landesgeldes handelte, von dem Gramm u. s. w. des Goldes oder des Silbers, und beziehungsweise nur des Goldes gesprochen. In der That stehen für den einen und für den anderen Fall verschiedene Bedingungen in Frage.

Internationaler Verkehr vollzieht sich fortwährend mit allen thatsächlichen Merkmalen des Geldgebrauches und des Kauf-Verkaufes auch zwischen solchen Ländern, von denen das eine Gold-Geld, das andere Silber-Geld, ein drittes wohl auch Gold-Geld und Silber-Geld als Landesgeld gebraucht. Keinenfalls ist in diesem Verkehr irgend Jemand davor zu bewahren, dass er einmal in Gold und ein andermal in Silber schätzen zahlen und sich bezahlen lassen muss. Da das Preisverhältniss zwischen den beiden Edelmetallen

Digitized by Google

selbst überall und jederzeit sicher und unbehindert zu berechnen ist, so kann hier so wenig ein Verkehrshemniss erwachsen, wie dadurch, dass man sich von Landsleuten in Münzen, Banknoten, Papiergeld, Wechseln u. s. w. bezahlen lässt, welche nicht als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind. Nur wenn der Käufer Angehöriger eines Landes mit Doppelwährung ist und das von ihm zugestandene Geldquantum nicht sofort zahlt, wird der Verkäufer, auch wenn ihm Zahlung in dem einen Metall versprochen wird, seine Forderung doch nach dem internationalen Preisstand des zur Zeit als Landesgeld zu hoch tarifirten Metalles machen. Er muss sich ja darauf gefasst machen, dass trotz der besonderen Abrede eventuell vor den Landesgerichten (des Käufers) nur Zahlung in dem einen oder dem anderen Metallgeld nach der dort gesetzlichen Werthrelation zu erlangen ist.

Darnach würden wir unsererseits auch keine Einwendung zu machen haben, wenn in bevorstehender Zeit und so lange thatsächlich im internationalen Verkehr sowohl Gold, als auch Silber für Geldesdienste gebraucht werden will, nicht blos Goldmünzen, sondern auch Silbermünzen von irgend einer Regierung für internationalen Gebrauch geprägt werden wollten. Nur haben wir dabei doch ein ganz anderes Verhältniss im Auge, auch als Eggers und die oben verzeichneten Vorschläge. Denn eine als »5 Silber-Dollars« geprägte Münze, welche 5mal die als Einheit proclamirten Geldstücke (5 Gramme $^9/_{10}$ fein) mit decimaler Eintheilung für diese letztere Einheit repräsentiren soll, ist eben auf das Princip des Landesgeldes mit seiner irgendwelchen besonderen Wertheinheit gebaut, und in vollem Widerspruch mit dem Grundprincip für international zu gebrauchendes Geld, welches sich nur ganz »einfach« an das Gewichtssystem anzuschliessen hat.

Wir denken also vielmehr an geprägte Geldstücke, welche — was das letztere Edelmetall betrifft — sei es 5 oder 10 oder 20 oder 30 Gramme feinen Silbers mit einer etwa auf 6, 12, 24, 36 Gramme Rauhgewicht abgerundeten Legirung enthalten, deren »Münzeinheit« das Gramm fein ist und deren Stückelung durch Decigramm und Centigramm feinen Silbers repräsentirt wird.

Natürlich würde für solche »international« gleichzeitig circuliren-

Digitized by Google

den Goldstücke z. B. à 10 Gramme und Silberstücke à 30 Gramme fein von einer irgendwelchen »fixirten« Werthrelation keine Rede sein. Daran wäre, für unsere Einräumung, in diesem (internationalen) Verkehr auch dann festzuhalten, wenn dieselben Geldstücke zugleich als Landesgeld von einem Staate mit Doppelwährung in einer fixirten Werthrelation aufgenommen wären.

Erwägungswerth ist dagegen eine Schlussfolgerung in umgekehrter Richtung.

Weil der in dem internationalen Verkehr thätige Handelsstand ja doch wirklich darauf eingeht, sowohl Gold als auch Silber als Geld zu gebrauchen, indem er die Werthrelation gleicher Gewichtsmengen beider Edelmetalle nach dem laufenden Preisstand in einem veränderlichen Paricurs zum Ausgang nimmt, so könnten ja auch vielleicht Goldmünzen mit Silbermünzen zugleich als Landesgeld im Rechtssinne, als Geldstücke mit der Function von gesetzlichen Zahlmitteln ohne die Unzuträglichkeiten der uns bekannt gewordenen »Doppel-Währung« circuliren, wenn man nur auch von jeder gesetzlich fixirten Werthrelation beider Arten von Geldstücken abstehen wollte. Es könnten also z. B. die Staaten der »lateinischen Münzeinung« wohl fortfahren, Geldstücke im Werthbetrage von 1, 5, 10, 20 »Franken« aus Silber und aus Gold zu prägen, dagegen würden dann alle Verträge auf Münzen nur des einen oder des anderen Metalles lauten müssen mit der Folge, entweder dass überhaupt nicht die Landesmünzen des nicht genannten Metalles stellvertretend in Frage kommen dürften, oder dass das letztere nur in der Art geschähe, dass die Werthrelation nach dem Cursstande der officiell zu bezeichnenden Börsen platzgriffe.

Dieses Verhältniss steht entschieden ausserhalb der Argumentation Wolowski's für jene zwiefachen Münzen, welche im Sinne des Gesetzes vom 7. Germinal des Jahres XI, d. h. mit der fixirten Werthrelation von 1 : $15^1/_2$ alternirend für einander als double mode de payement légal« eintreten können, es ist vielmehr im Gegensatz zu Wolowski von Garnier, Léon, David u. A. befürwortet worden. Ein gemeinsamer Berührungspunct liegt nur darin, dass auch auf diesem letzteren Wege Gold und Silber zugleich als allgemeines Landesgeld in Brauch bleiben und einer besorgten Werthverän-

Digitized by Google

derung dieser Metalle in Folge des Ueberganges zur einfachen Goldwährung vorgebeugt werden soll. Dagegen wird grade erst hier — im Hinblick auf den internationalen Geldgebrauch — eine erste Aufgabe des gemeinen Rechtes für das Landesgeld gänzlich übersehen.

Man hat schon zugeben müssen, dass die Staatsregierung ihrerseits, für alle ihre Geldgebrauchsbedürfnisse, sich nur an den Gebrauch der einen Art von Münzen, und wohl der Goldmünzen halten werde und könne. Aber wie unvollständig sind die Vorweise der Ergebnisse aus dieser Einräumung geblieben. Es handelt sich durchaus nicht blos um die geschäftsmässige Buchführung für den Staatshaushalt über Einnahmen und Ausgaben auf Grund nur der einen Geldsorte. Alle Steuerbeträge, alle Strafgelderansätze, alle Besoldungs-, Gehalt- und Löhnungs-Ansätze, die zahllosen Zubilligungen von Geldbeträgen an die mit dem Fiscus Verkehrenden würden auf Gold-Geld-Beträge gestellt werden und in Goldmünzen und in den auf die Werth-Einheit der Goldmünzen bezogenen Scheidemünzen zu zahlen sein! Ganz abgesehen von anderen, nothwendig auf dasselbe Ergebniss hin wirkenden Bedingungen, wäre durch diesen enormen (und in seinen mittelbaren Wirkungen gar nicht abzugrenzenden) Verkehrsbezirk Eines von vorn herein entschieden. Die Veränderungen in der Werthrelation zwischen Gold und Silber würden nicht etwa so im Bewusstsein des Verkehres bleiben, dass hier und dieses Mal Silber, dort und ein anderes Mal Gold die »feste Valuta« oder die auf und ab gleitende Valuta wären. Vielmehr würde ein Quantum Goldes, beziehungsweise eine ein solches Quantum enthaltende Goldmünze die feste Valuta abgeben und alle Schwankungen in der Werthrelation zwischen beiden edlen Metallen in grösseren und kleineren Quantitäten von Silber, beziehungsweise in mehr und weniger Silbermünzen ausgedrückt werden. Eine unsägliche und für die Masse des Mittelstandes und zumal der kleinen Leute, Bauern, Handwerker, Hilfsarbeiter unerträgliche Schwankung der an die grade von ihnen überwiegend gebrauchten Silbermünzen zu knüpfenden Werth- und Preisvorstellung würde platzgreifen und zahllosen Reibungen, Bedrängnissen und Unsicherheiten im täglichen Verkehr Thor und Thür geöffnet werden. Würde nicht

Digitized by Google

sofort vorab die grosse Masse aller »Hilfsarbeiter« im Namen der Gerechtigkeit nach einer neuen Ordnung des Gesetzes für das Geldwesen rufen, wenn sie einen Steuerbetrag in diesem Termin mit einem Tag- oder Wochen-Lohn zahlen und im nächsten Termin den gleich hoch gebliebenen Betrag mit der gleich gebliebenen Menge von Silbermünzen für ihre Tag- oder Wochen-Arbeit nicht mehr zu decken vermögen? u. s. w. u. s. w. Dieser Vorschlag übersieht vollständig das ungeheure Interesse der geldwirthschaftlich verkehrenden Gesellschaft an der Einheit des Preismaassstabes und an der Werthconstanz des allgemeinen Tauschmittels. Und doch ist das hier fragliche Bedürfniss des Verkehrs in laufender Zeit so gross und durchdringend, dass es nicht nur — wovon wir an anderer Stelle ausführlich gesprochen haben — die legale Werthconstanz des Landes-Geldes in den Ländern der einfachen Währung erzwingt, sondern auch die legale Anerkennung einer andauernden Werthäquivalenz zweier bestimmter Quantitäten Goldes und Silbers in den Ländern gesetzlicher Doppelwährung erklärt. Denn hier soll ja das Gesetz eben dafür einstehen, dass z. B. 1 Gramm Gold und $15^1/_2$ Gramme Silber als eine wenngleich in verschiedenen Mengen zweier Güter zwiefach repräsentirte, doch effectiv gleich anzusetzende Einheit für Preismessung und als ein gleiches Werth-Quantum für Tauschmitteldienst in allen einzelnen Fällen von der Masse des Volkes gebraucht werden können, gleichviel welche besondere Folgen daraus für die Staatscasse, die »Volkswirthschaft im Ganzen« und für einzelne geschäftliche Operationen des Handelsstandes hervorgehen. Indem die Staatsgewalt sowohl Goldmünzen als Silbermünzen dem allgemeinen Verkehr zu gleichzeitigem Gebrauch als Landesgeld übergiebt, bleibt doch die Masse des Volkes vor der von ihr nicht zu lösenden Aufgabe bewahrt, neben den für den Verkehr unmittelbar entscheidenden Preisschwankungen der Waaren und der Dienste auch noch die Werthschwankung des Tauschmittels selbst, wie es sich in laufender Zeit zunächst in der Veränderung der Werthrelation beider Edelmetalle zu einander hervorstellt, fortwährend in maassgebenden Betracht zu nehmen.

Dagegen ist auch in dieser unserer Entgegnung schon der Keim

Digitized by Google

einer Neuerung geborgen, die wir mit einer ausführlicheren Darlegung empfehlen möchten.

Wie wir an anderer Stelle sahen, giebt es einzelne Nationalökonomen und viele Juristen, welchen die Function des gesetzlichen Zahlungsmittels als so wesentlich für den Begriff des Geldes erscheint, dass sie jegliches Edelmetall und alle Münzen ohne diese Befähigung nicht als Geld anerkennen, dagegen Papierzettel u. dgl. mit dieser Befähigung als wirkliches Geld angesehen wissen wollen. Nach dieser Ansicht würde es bis auf den heutigen Tag ein internationales Geld eigentlich überhaupt nicht gegeben haben, insofern die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannten Münzen und Scheine als solche nur innerhalb der Grenzen je eines Landes fungiren, nicht beanspruchen und nicht zugestanden erhalten, dass sie auch jenseits der Grenzen Landesgeld seien.

Nach unserer Auffassung sind die beiden Edelmetalle sowie goldene und silberne Münzen überall Geld, wo und insofern sie für die wirthschaftlichen Functionen des Geldes, also zur Werthmessung, als Tauschmittel, Zahlungsmittel u. s. w. thatsächlich gebraucht werden. Auch noch für das Bedürfniss eines gesetzlichen Zahlungsmittels u. s. w. fungiren nur innerhalb je eines einzelnen Landes die als officielles Landesgeld proclamirten besonderen Geldmünzen, wogegen es ein Missbrauch der Sprache ist, irgendwelche papierne Scheine als Geld für den Verkehr zu bezeichnen, weil jene dazu verwendet werden können, um einen Gebrauch des Geldgutes in Wegfall zu bringen.

Hiernach erhebt sich dann aber grade auch für uns die Frage: Ist es denn nothwendig — wegen der sachlichen Bedürfnisse des privaten Verkehrs oder wegen des Berufes und der Bedürfnisse der Staatsgewalt — dass nur die bestimmten als Landesgeld hiefür besonders geprägten Münzen als Geld im Rechtssinne, als Währungsgeld, verwendet werden dürfen? Ist es heuzutage unzulässig, auch anderweitigen Geldstücken die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel soweithin zuzuerkennen, als dadurch den Verkehrszwecken selbst sachlich gedient wird?

Wir wagen es, diese Frage entschieden zu verneinen.

Indem wir dies thun, wollen wir allerdings in keiner Weise die

Digitized by Google

Nothwendigkeit und die eigenthümliche Wirkungssphäre eines bestimmten Landesgeldes in jedem selbständigen Staate bestreiten.

Betrachten wir zunächst das pecuniäre Interesse der Staatscasse, so ergiebt sich, dass ein Anlass zu Einsprachen gegen den Gebrauch anderweitiger Geldstücke neben dem Landesgeld nicht mehr vorliegt. Die Staaten — gleichviel ob sie dies wollen oder müssen — sind damit zufrieden, wenn ihnen die Kosten der Ausprägung der Landesmünzen ersetzt werden. Von einer das Aerar bereichernden Differenz zwischen »Nominalwerth« und dem Edelmetallquantum in den Münzen soll keine Rede mehr sein. Der ausgiebige Rückhalt für Münzungskosten, welchen die Ausprägung der Scheidemünzen gewährt, braucht nicht in Frage gestellt zu sein, würde auch nöthigenfalles leicht durch besondere Maassregeln zu sichern sein.

Es ist sodann ja eine allgemein bekannte Thatsache, dass fortwährend in je einem Lande vielerlei Geldmünzen, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, zu freiwilliger Annahme als Kaufmittel und Zahlungsmittel cursiren. Der moderne Verkehr, insbesondere die enorme Vermehrung der Reisenden, welche dann auch wohl mit ihrem Landesgeld in fremden Staaten zahlen wollen, würde desfalsige Verbote nicht ertragen; der lebhafte Kauf-Verkaufverkehr in Grenzbezirken kann überhaupt nicht eines gleichzeitigen Gebrauches zweier Arten von Landesgeld entrathen. Fremde Münzen, welche zu einheimischen in einem, wenngleich nicht ganz genau, aber doch im gewöhnlichen Verkehr erträglich zutreffenden »abgerundeten« Werthverhältniss stehen, erhalten unter begünstigenden Umständen leicht eine sehr ausgedehnte Verbreitung. Hat doch die deutsche Reichsregierung selbst millionenweise die von Frankreich als Zahlmittel empfangenen Fünffrankenthaler als Zahlmittel den Reichsangehörigen zugeführt.

Dabei ist freilich immer nur von freiwilliger Annahme im Verkehr die Rede, wenn es auch gewiss als unzulässig erscheinen wird, hier von Tauschvorgängen, statt von Geldzahlungen sprechen zu wollen. »Ein zwangsweise letztes Solutionsmittel« im Sinne des rechtsgiltigen Währungsgeldes sind jene Geldstücke allerdings nicht, und wenn es auch rechtlich zulässig ist, Verträge speciell auf Zahlung in solchen fremden Landesmünzen, oder wenn man den Ausdruck vor-

Digitized by Google

zieht, auf Lieferung solcher Münzen gegen Empfang einer Waare, zu stellen, so muss eben doch bis dahin überall letzten Falles auf eine Zahlung in einheimischem Landes-Währungsgeld von den Gerichten erkannt werden.

Und man wird wohl einsehen müssen, wie bedeutsam die wirthschaftspolitischen Gesichtspuncte sind, welche hier zur Geltung gebracht werden.

Für das Vorhandensein eines Werthbetrages in der Habe Jemandes, welcher zu der Uebergabe desselben von dem Gerichte verurtheilt worden ist, kann natürlich die Staatsgewalt nicht aufkommen. Dagegen ist es ihr Beruf, rechtsgiltig ein Werthmaass und einen Preismaassstab aufzustellen, in welchem jeder fragliche Werthbetrag abzuschätzen ist, und sodann Zahlungsmittel in Umlauf zu setzen, welche den Aliquoten und Multiplen des gesetzlichen Werthmaasses in dem gesetzlichen Preismaassstab entsprechen und zur bezüglichen rechtsgiltigen »Solvirung« von Schuldigkeiten für den jeweiligen Besitzer verwendbar sind. — In beiden Beziehungen aber versagt sich ein Gebrauch fremden Landesgeldes. Wie wir sahen, sind die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen »Münz-Einheiten« für das Landesgeld, historisch und national erwachsene Werth-Einheiten, die mit ihren Aliquoten und Multiplen unter einander nicht symmetrisch sind, wobei es immerhin vorkommen kann, dass an irgend einer einzelnen Stelle zweier Preismaassstäbe eine »nahezu« oder auch vollständig gleiche Werthquote innerhalb verschiedener Geldsysteme auftritt. Wir können ja hier etwa nur auf die neue deutsche Mark mit ihren 100 Pfennigen und auf die bisherigen süddeutschen Münzen verweisen. Mag auch die Mark genau mit 35 süddeutschen Kreuzern zusammenfallen, so ist sie doch eine neue Werth-Einheit für das Geldsystem, und es lässt sich keine einzige, dem süddeutschen Preismaassstab eigenthümliche Staffel, weder der Heller und der Kreuzer, noch der Groschen, der Sechser und der Gulden durch Münzen wie Mark und Pfennige wiedergeben!

Während also je ein Staat überhaupt nicht in eignen und in fremden Landesgeldmünzen zugleich zutreffend Werthbeträge jeder Grösse abschätzen kann, ist es auch nicht seine Aufgabe, für das

Digitized by Google

eventuelle Zurhandsein fremder Landesmünzen zu sorgen, oder auf Beurtheilung von Beschwerden über mangelhafte Eigenschaften der Exemplare fremder Landeszahlmittel einzugehen. Es ist unnöthig, hierbei länger zu verweilen.

Dagegen wird der Staat — auch wenn er unter gewöhnlichen Umständen die Circulation und freiwillige Annahme fremder Landesmünzen nicht behindert — sich immerhin das Recht wahren müssen, diese Circulation zu untersagen, sobald sie gemeinschädlich wird. Wenn z. B. etwas minderwerthige fremde Landesmünzen nicht mehr blos der Bequemlichkeit des Verkehrs in ungesuchtem, gelegentlichem Gebrauche dienen, vielmehr ein massenhafter Import derselben zu freiwilligem Gebrauch an Stelle der für den Export aufgesammelten einheimischen Münzen zum Gegenstand eines besonderen Geschäftes gemacht wird, so wird selbstverständlich einer derartigen Fälschung des allgemeinen Tauschmittels entgegenzutreten sein. Und da nun ein Staat — sofern nicht besondere Münzverträge hierüber abgeschlossen sind und andauernd gehandhabt werden — keinerlei maassgebende Einwirkung auf die Münzungspraxis anderer Staaten hat, beziehungsweise auch den eventuellen Veränderungen in derselben nicht vorbeugen kann, so geht es eben in der That nicht, dass man fremde Landesmünzen dem einheimischen Währungsgelde rechtlich gleichstellt, jene ebenso wie dieses als »gesetzliche Zahlungsmittel« u. s. w. fungiren lässt.

Dennoch ist ein ganz unverkürztes Beharren auf dieser Position schon bisher nicht mehr möglich geblieben. Das massenhafte Einströmen und Verweilen landfremder Personen, theilweise auch die so gesteigerte Circulation fremden Landesgeldes im freien Verkehr unter den Staatsangehörigen hat der Staatsgewalt an einer Stelle die Anerkennung fremden Landesgeldes oder irgendwelcher anderweitiger Münzen als »gesetzliches Zahlmittel« neben dem einheimischen Landesgelde abgenöthigt. Wir meinen die officiell verordnete Annahme jener Münzen an den Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Cassen des Staates.

Es handelt sich hier nicht um die freiwillige Annahme solcher Geldstücke abseiten und auf privates Risico des jeweiligen Beamten,

Digitized by Google

auch nicht blos um eine dienstliche Einräumung innerhalb der Behördenkreise, dass der einnehmende Beamte, wenn er etwa anderweitige Geldstücke angenommen haben sollte, sie der allgemeinen Staatscasse einliefern darf. Vielmehr bedeutet die Maassregel, dass jeder die Dienstleistung jener Staatsanstalten kaufende Private, Fremder wie Staatsangehöriger, auch das Recht hat, in jenen Münzen zu zahlen, und dass die bezügliche Behördenstelle ihre Forderung mit solchen Münzen bezahlt finden muss. Dass die Staatsstelle zur Bemessung ihrer Geldforderung sich nicht an die Werthrelation des laufenden Curses durch eine Börse hält, sondern die fremden Münzen von sich aus in Landesmünzen so »tarifirt«, dass sie bei der Umwechslung von Schaden verschont bleibt, ist eine Sache für sich. Jedenfalls sind für die Dauer einer solchen Verordnung jene Geldstücke an dieser Stelle soweithin als Geld im »Rechtsinn« anerkannt, dass sie auch als »zwangsweise letztes Solutionsmittel« fungiren.

Eine Art von Vorstufe zu dieser, wie sich bei genauerer Erwägung zeigt, für »das Geld im Rechtssinne« sehr bedeutsamen Maassregel hat jener Vorgang dargeboten, dass die Staatsgewalt in Ländern mit einfacher Silberwährung Goldmünzen zu freiwilligem Gebrauch im Verkehr ausprägte und die Staatscassen mit vorgeschriebenem »Cassencurs« an diesem Verkehr theilnehmen liess. Dies gilt wenigstens in dem Fall, wenn die Staatsangehörigen zugleich berechtigt wurden, ihre Zahlungen an die Staatscasse in diesen (besonderen) Goldmünzen zu machen. Andererseits würde es einen weiteren Vorschritt in derselben Richtung umschliessen, wenn die Landesregierungen jene vornämlich wegen der Fremden im Verkehr mit den Cassen für die Transportmittel eingeräumte Zahlung in allerhand fremden Münzen, generell an allen Staatscassen zulassen würden. Diese Maassregel ist vielleicht eine nächst bevorstehende in einzelnen Staaten, wobei freilich am wenigsten zu erwarten wäre, dass in Ländern mit einfacher Goldwährung auch landfremde Silbermünzen zur Annahme gelangten. Den schweizerischen Bundesrath mag indessen wohl grade die folgenreiche Bedeutung dieser Maassregel abgeschreckt haben, als er vor einiger Zeit trotz der laufenden Bedrängnisse für Goldmünzenbedarf sich weigerte, englische und deutsche Goldmünzen officiell mit der Folge zu tarifiren,

Digitized by Google

dass dieselben als rechtsgiltige Zahlungsmittel angenommen werden müssten.

Darüber freilich darf man sich nicht täuschen, dass zwischen der Einräumung einer Berechtigung zur Zahlung mit fremdem Landesgeld an heimische Staatscassen und dem Zustand einer mehrfachen Währung für das Land ein weiter Abstand ist, und wir können bald sogar feststellen, dass ein Verbindungsweg nach ihr hin von diesem Puncte her nicht gewonnen werden kann.

Obgleich nämlich wegen des eilenden Verkehres allerdings neue Zahlungsmittel an Staatscassen angenommen werden, so soll doch nur jener Vorgang in der Cassenführung des privaten Geschäftsmannes platzgreifen, der sich für Baarzahlungen in laufender Zeit zur Entgegennahme verschiedenartiger Zahlungsmittel bereit erklärt, insolange er diese frei formulirte Einräumung nicht widerrufen hat. Auch mit dieser Einräumung bleibt das bezügliche Werthquantum jedenfalls in Landesgeld bemessen; man bleibt nur Landesgeld schuldig, wenn die Post-Casse u. s. w. eine bezügliche Zahlung gestundet haben würde; der zugelassenen fremden Münze wird so wenig legale Werthconstanz zugeschrieben, dass wenn etwa eine Schuld von 7 Gulden an die Post-Casse an einem 1. Juni, wo Fünffrankenthaler zum Curse von 2 Gulden 20 Kreuzer angenommen wurden, entstanden ist, sie am 1. Juli, wo diese zu 2 Gulden 18 Kreuzer tarifirt sind, nicht mit nur 3 Fünffrankenthalern bezahlt werden kann.

Immerhin liegt in diesem Vorgang das öffentliche Zugeständniss ausgesprochen, dass, obwohl die Landesmünzen grade zur Erleichterung u. s. w. des binnenländischen Verkehres geprägt werden, doch unter Umständen die officielle Einräumung der Vertretbarkeit derselben durch anderweitige Geldstücke eine grössere Erleichterung des Verkehrs herbeizuführen vermag, und dass heutzutage nichts im Wege steht, wenn die Landesregierung dann zu solcher Erleichterung behilflich ist.

Um so zuversichtlicher befürworten wir eine neue gesetzliche Einrichtung für das Währunggeld zu Gunsten des internationalen Verkehres, beziehungsweise die erstmalige Einführung einer sachlich correcten Be-

Digitized by Google

handlung des Geldes im Rechtssinn für den Verkehr von Land zu Land.

Auf wirklich »internationaler« Basis fungirendes »Geld im Rechtssinne« giebt es bis auf den heutigen Tag nicht. Wir wollen nicht dabei verweilen, wie die geschichtliche Ausbildung der vollen »Souveränetät« der Einzelstaaten bis auf die neueste Zeit hin sich eher zu einer feindseligen Abweisung sachlich begründeter Ansprüche der Landfremden zugespitzt, als unter wohlmeinender Beachtung derselben abgerundet hat. Jedenfalls steht es auf unserem Gebiete heute folgendermaassen. Wenn z. B. zwischen einem Nordamerikaner und einem Franzosen, einem Engländer und einem Oestreicher eine Zahlungsverbindlichkeit aus einer Waarenlieferung entstanden ist, so muss der Verkäufer — der Preis mag mit dem Käufer berechnet, das Zahlungsmittel bezeichnet sein, wie es will — eventuell seine Forderung mit Hilfe des Gerichtes des ihm fremden Landes in dem für die dortigen Landesangehörigen eingesetzten Preismaassstab werthen lassen und in den dort giltigen »gesetzlichen Zahlungmitteln« sich bezahlt finden. Es können also statt des vertragsmässig gebrauchten einen Metalles das andere Metall, statt der bezeichneten Sorte von Münzen eine andere, statt der metallenen Geldstücke Papierscheine mit Zwangscurs in Verwendung kommen. Der Auswärtige kann nicht sein Recht, wie es ihm vertragsmässig zugestanden wurde, durch das ihm landfremde Gericht geschirmt finden, sondern muss sich unter die Rechtsfolgerungen beugen, wie sie für die Forderungen zwischen den Angehörigen jenes Landes platzgreifen. Wohl begreift man sofort, weshalb der Fremde, der innerhalb unserer Landesgrenzen ein Verbrechen begangen hat, nach dem auf unserem Territorium maassgebenden Processverfahren und Strafgesetz und nach keinem anderen behandelt wird. Dagegen liegt meines Erachtens eine wirklich falsche Rechtsidee der gesetzlichen Einrichtung zu Grunde, dass eine im internationalen Verkehr erwachsene Geldforderung an einen Einheimischen ebenso beurtheilt werden muss, wie eine Geldforderung zwischen zwei Einheimischen, und dass dasselbe Geld, welches Währunggeld, Geld im Rechtssinne, zwangsweise »letztes Solutionsmittel« für die Einheimischen ist, es auch ebenso sein muss für die

Digitized by Google

mit Fremden abgeschlossenen Verträge. So erklärlich die Entstehung und lange Dauer dieser Vorschrift ist, so wenig verträgt sie sich doch mit den heutigen Grundlagen für internationale Lebensbeziehungen. Auf die schwerlich ausbleibende Einwendung: es kenne ja nun jeder Kaufmann die vorhandene Rechtslage und werde sich darnach besonders vorsehen, ist kein Gewicht zu legen. Es handelt sich eben nicht um Uebelstände, die aus einer Verkennung des vorhandenen Rechtes entspringen können, sondern um die Beseitigung einer grossen Unbilligkeit gegen Diejenigen, welche sich unter das giltige Recht wissentlich beugen. Und wie wir uns die Aenderung vorstellen, würde sie nicht nur besseres materielles Recht für den internationalen Verkehr schaffen, sondern auch den Ländern, welche — vielleicht zeitweise unvermeidlicher Weise — unter der binnenländischen Circulation schlechter oder gefälschter »Zahlungsmittel« leiden, eine immerhin sehr erhebliche Linderung ihres Unglückes bringen können.

Wie sich aus unseren früheren Darlegungen ergiebt, zeigte sich die besondere Natur des internationalen Geldgebrauches gegenüber dem Landesgeld in dem Werthmaass, dem Preismaassstab und dem Zahlungsmittel. In dem internationalen Verkehr ist keine Anerkennung eines aus Papierscheinen mit Zwangscurs bestehenden sogenannten gesetzlichen Zahlungsmittels zu verlangen. Ebensowenig für einen besonderen Nominalwerth der irgendwo geprägten Münzen. Beides kann nur für den specifisch binnenländischen Geldgebrauch in Frage kommen. Das für jenen heutzutage naturgemäss fungirende Zahlungsmittel sind Edelmetallstücke als solche, sei es in gemünzter, sei es in ungemünzter Form. Darum ist der Preismaassstab für internationalen Verkehr nicht durch eine besondere Wertheinheit bedingt, sondern in der Gewichtseinheit und der Gewichtsstückelung gegeben. Sein Werthmaass hat das Besondere, dass es — bis jetzt unvermeidlich — ein zwiefaches, aber beiderseits selbständiges ist, Gold und Silber, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Werthrelation beider zu einander.

Auf Grund dessen wäre zu verlangen, dass die nationalen Gesetzbücher für Handelsrecht den Rechtssatz aufnähmen:

»Geldforderungen aus **internationalen** Handels-

Digitized by Google

geschäften können in **Gewichtsmengen** Goldes und Silbers ausgedrückt und auf solche auch ausschliesslich gestellt werden. In diesem Falle gelten jene Gewichtsmengen edlen Metalles als einziges gesetzliches Zahlungsmittel. Prästirt werden können sie auch in Landesgeldmünzen nach dem Verhältniss des gesetzlichen Feingehaltes zu dem thatsächlichen Gewichtsquantum derselben.«

Es handelt sich nicht darum, den Fortgebrauch der bisher unvermeidlichen Verfahrweise in dem internationalen Verkehr unmöglich zu machen, sondern nur darum, dass ihm ein neues Verfahren auch zugänglich wird. Der geldforderungsberechtigte Ausländer könnte also sich nach wie vor auch einfach an die Landesgeldmünzen seines Schuldners halten, ja auch die aus Papierscheinen bestehenden gesetzlichen Zahlungsmittel sich gegenüber in Geltung kommen lassen. Der Ausländer ist nur nicht mehr dem unbilligen Zwange unterstellt, dass er in Folge eines Gesetzes, das von ihm, der aus der Fremde her verkehrt, gar keine Anerkennung verlangen kann, etwas als Geld fungiren lassen soll, was international fungirendes Geld nicht ist. Natürlich würden insbesondere auch Papierscheine mit Zwangscurs als »zwangsweise letztes Solutionsmittel« ausdrücklich in diesem Verkehr perhorrescirt werden können. Dieses Ergebniss wäre jedoch auch für das Land, in welchem solche Scheine gesetzliche Geltung haben, ein grosser Segen. Jener Verkehr, in welchem von dem Schuldner auf die Aussicht einer Zahlung in Papierscheinen mit Zwangscurs nicht verzichtet werden kann, würde nicht beeinträchtigt werden. Andererseits würde es dagegen möglich sein, den Handelsverkehr mit der Fremde unter den so viel günstigeren Bedingungen fortzusetzen, wie sie vor dem Eintritt einer Entwerthung jener Papierscheine vorhanden waren. Und es ist ja doch auch nichts Unerhörtes und Unwürdiges, was von einer Landesregierung hier verlangt wird. Haben sich doch selbst Grossstaaten wie Oestreich, Russland, Nordamerika dazu entschlossen, in einzelnen Kreisen, z. B. bei Zahlungen an Zollcassen, ausschliesslich Edelmetallgeld zu verlangen, während im Uebrigen Papierscheine mit Zwangscurs »allgemeines

Digitized by Google

Zahlungsmittel« waren. Und Das ist ja über allen Vergleich hinaus anfechtbarer als die hier fragliche Maassregel. Denn auch die nordamerikanische Republik hat ja ihrerseits selbst jene Scheine als Zahlungsmittel entgeltlich in den Verkehr gebracht, deren Annahme als Zollbeträge sie verweigert! In unserem Vorschlag handelt es sich nur um die durchaus gerechte Forderung des Ausländers, dass er von dem Inländer wirklich auch Geld bekommt, nachdem er ihm wirkliche Waare geliefert hat.

In früherer Zeit galt es als eine besondere Empfehlung für irgendwelche steuerartige Abgaben an den Staat, wenn der Nachweis erbracht schien, dass sie vornämlich oder nur von den Ausländern gezahlt würden. In der Gegenwart wird anzuerkennen sein, dass wenn und soweit die Staatsangehörigkeit für sich in Betracht kommt, Jeder nur seinem Staate steuerpflichtig ist, und dass kein Staat berechtigt ist, den Landfremden als solchen unter die »Steuersubjecte« für die inländische Finanzverwaltung aufzunehmen. Diesem Grundsatze widerspricht selbstverständlich nicht die Thatsache, dass Ausländer, welche sich im Inlande aufhalten, während dieser Zeit von der Belastung mit gewissen Consumtionssteuern in Folge des obwaltenden Steuererhebungsmodus nicht frei bleiben können. Ebensowenig die andere, dass wenn die im Inlande sprudelnden Erwerbsquellen für die Steuerforderung entscheidend sind, soweithin auch der dem Ausland angehörige Grundbesitzer u. s. w. zu Steuern an die ihm fremde Staatscasse herangezogen wird. Wie Vieles aber nun auch noch heutzutage die practischen Finanzverwaltungen auf diesem Bezirke der »internationalen Besteuerung« umzubilden und zu verbessern haben mögen, es wird immerhin doch die grundsätzliche Forderung als richtig anerkannt werden, dass jeder Staat für die Aufbringung der ihm nöthigen Einnahmen, oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, für die Vertheilung seiner Steuer-Last sich nur an »**seine** Leute« und die **heimischen,** innerhalb der Landesgrenzen belegenen Erwerbsquellen zu halten hat.

Es ist in der That eine parallele Forderung auf dem Gebiete des Währungsgeldes, die wir hier vertreten.

Nur den Staatsangehörigen gegenüber lässt sich überhaupt an eine Begründung der Forderung denken, dass sie die Uebelstände

Digitized by Google

und Lasten aus besonderen Vorkommnissen in dem binnenländischen Währungsgeldwesen gemeinsam zu tragen und zu überwinden suchen. Muss man ja doch auch erwarten, dass ihnen, aber doch auch nur ihnen, die etwaigen Vortheile zu Gute kommen können, Befreiung aus Kriegsnoth oder was es sonst sein mag, die zu übermässiger Ausgabe von Papiergeld u. dgl. geführt haben. Es ist die Casse ihrer Regierung, welche den hohen Schlagschatz einheimst u. s. w. Findet man selbst die »Heiligkeit des Eigenthumes« dadurch untergraben, dass man mit einem Male Darlehen, die man in gutem Gelde gegeben hat, in »entwerthetem Papiergeld« zurückbezahlt bekommen kann — es ist immerhin die eigne Landesgewalt, welche zur schneidigen Nothwaffe gegriffen hat. Der Ausländer sollte bei Alledem jedenfalls ausser Frage bleiben.

Es giebt nun allerdings auch noch einen Anspruch, welcher lautet: »einem Gesetz ist nichts unerreichbar«. Indessen dieser, möglicherweise ja in jedem einzelnen Staate reservirte Anspruch soll ja doch jedenfalls nur für eine bezügliche Staatsgewalt gegenüber den von den Landesgrenzen umschlossenen Lebensgebieten gelten. Nur in »Weltreichen«, nicht in völkerrechtlich selbständig neben einander bestehenden Staaten konnte er anders verstanden werden. International erwachsene Geldforderungen aber sind Erscheinungen, die in zwei Ländern zugleich fussen. Und rein sachlich genommen, lässt sich wohl nicht verkennen, dass die zwei bezüglichen Staatsregierungen zugleich den Beruf zu einer etwa nöthig fallenden gerichtlichen Entscheidung über das Recht der internationalen Forderung und zu einer executorischen Hilfleistung für den Gläubiger (in dem einen Lande) und gegen den Schuldner (in dem anderen Lande) empfinden können. Wenn gleichwohl die allgemeine Uebung besteht, dass der Staat, dem der Schuldner angehört, alles Nöthige erledigt, so verzichtet doch auch der Staat des Gläubigers nicht unbedingt auf seine Mitwirkung. Er wird sich einer Klage seines Angehörigen, dass derselbe in dem fremden Lande ungerecht behandelt worden sei, nicht absolut verschliessen, und insbesondere auch es nicht einfach geschehen lassen, dass seine Angehörigen in Folge einer Aenderung des gesetzlichen Zahlmittels in dem fremden Lande zu besonderem Schaden kommen. Dafür giebt

Digitized by Google

es blutige Beweise in der Geschichte auch noch der neuesten Zeit. Die Einführung der befürworteten Rechtsübung würde zu einem Bestandtheile des positiven Landesrechtes machen, was in der That die Natur der Sache von einer Rechtsvorschrift hier verlangt, wo Hilfleistungen der Gerichte zwar nur eines Landes begehrt werden, aber doch eben für Geldforderungen, wie sie international zwischen Angehörigen gleichzustellender Staaten erwachsen sind. Irgendwelche Rechts-Vorschriften müssen ja auch für diesen Verkehr ein Geld im Rechtssinne, ein Währungsgeld feststellen. Dadurch, dass Natinoalökonomen erklären, im internationalen Verkehr ist Gold und Silber nur eine Tausch-Waare, wie jede andere, und ignoriren, dass der Handelsstand selbst allerdings geldwirthschaftliche Kauf- und Verkaufgeschäfte mit den Ausländern machen will, kann an der rechtlichen Lage nichts geändert werden. Vielmehr fungirt ja heute wie von jeher auch für den internationalen Verkehr als Geld im Rechtssinne das Währungsgeld für das Land des Schuldners. Nur mangelt diesem Geld im Rechtssinne die sachliche Basis des international wirklich gebrauchten Geldes. Unsere Rechtsordnung hat hier noch nicht die generische Aufgabe für das moderne Währungsgeld gelöst: Etwas zum Gelde im Rechtssinne gesetzlich zu erklären, als Währungsgeld zu beglaubigen, was durch das Bedürfniss des wirthschaftlichen Verkehres für diese Stellung wohl empfohlen ist. Da nun in dem internationalen Verkehr nur die nach dem Gewichtssysteme bemessenen Mengen der edlen Metalle wirthschaftlich als Geld fungiren, so sollten sie auch für diesen Verkehr als »Währungsgeld« zugelassen werden. Versagt sich ja auch dieselbe Staatsgewalt, welche geprägte Münzen zur Erleichterung des Geldgebrauches im Inlande ausgiebt, mit Recht nicht der officiellen Belaubigung des Gewichtes und des Feingehaltes von Edelmetall-Barren, die zu Geldesdiensten im internationalen Verkehr gebraucht werden sollen!

Man wird auch zugeben müssen, dass nach jener Zulassung eines neuen »internationalen Geldes im Rechtssinne« keinerlei Schwierigkeiten bezüglich einer Ausprägung von Münzen für die Staatsregierungen erwachsen würden. Eine besondere Vorsorge für das Vorhandensein des neuen Zahlungsmittels wäre ja nicht zu tref-

Digitized by Google

fen. Gewichtsmengen von Gold und von Silber können nöthigenfalls auch durch jede Art von Goldmünzen und von Silbermünzen repräsentirt werden. Und sollte in diesem Betreff auch ein letzter Schatten von Zweifel beseitigt werden wollen, so könnte in den Ländern mit einfacher Silberwährung für das Landesgeld jenes handelsrechtlich zugelassene Währungsgeld auf Gewichtsquanta dieses einen Edelmetalles beschränkt werden. Wenn insbesondere nach Ländern (von Schuldnern) hin, in welchen Doppelwährung für das Landesgeld rechtsgiltig ist, Geldforderungen auf Gewichts-Mengen von Gold oder von Silber auftreten würden, so würden sie jeweils auf das eine oder das andere Edelmetall ausschliesslich, nicht in gegenseitiger Vertretbarkeit lauten. Wollte aber auch auf die letztere von dem Gläubiger eingegangen werden, so würden die beiden Mengen im Vertrag selbst festgestellt sein. Indem diese Forderungen nicht auf Geld in Münzen lauten, würden sie auch kein Mengen- (und Werth-) Verhältniss zur Grundlage haben, wie es für die als Landesgeld circulirenden Münzen nach landesgesetzlicher Vorschrift gehandhabt wird.

Andererseits würde keine Spur jenes unabsehbaren und gewiss ganz unerträglichen Wirrwarrs hervorgerufen werden, welcher platzgreifen müsste, wenn man dieselbe Maassregel als Grundlage für den Gebrauch des nationalen Geldes im Rechtssinne proclamiren wollte, des rechtsgiltigen Landesgeldes für das Volk in seiner ganzen Masse und in seinem tagtäglichen Binnenlandsverkehr! Die unvermeidlichen Aufgaben für das nationale, inländische Währungsgeld: als rechtsgiltiges Werthmaaas, als Substanz für die Stückelung des Preismaassstabes, als zwangsweise letztes Solutionsmittel und als Träger legaler Werthconstanz zu fungiren, lassen sich für unsere Zeit nicht mehr befriedigend durch die beiden Edelmetalle zugleich in coordinirter Stellung zum Vollzug bringen, so wenig auf dem Wege, dass die Staatsgewalt die Werthrelation zwischen Gold und Silber fixirt, als auf dem, dass sie die Bestimmung derselben den Einzelnen frei überlässt. Wohl aber erscheint es als möglich und — wie wir wiederholt auszusprechen kein Bedenken tragen — auch als wahrscheinlich, dass das für den internationalen Preismaassstab des Edelmetallgeldes allein naturgemässe Princip —

Digitized by Google

das Gewichtssystem in seiner vollen Einfachheit — das bisher waltende historisch erwachsene Princip für den Preismaassstab des Landesgeldes im Laufe der Zeit verdrängen wird. Landesmünzen zu 10, 20 und 30 Grammen feinen Silbers können — wenn wir die heutigen Werthverhältnisse für das Silber in dieser Betrachtung gelten lassen — handliche Geldstücke abgeben, während das Gramm Silber als Wertheinheit einer decimalen Stückelung für die Scheidemünze zugänglich ist. Das Gramm feinen Goldes kann (mit Münzen à 5 Grammen und 10 Grammen f.) seinen Einzug halten, sobald man zu diesem Preismaassstab in den Ländern mit einfacher Goldwährung von dem bisherigen Preismaassstab und in den Ländern mit Doppelwährung oder mit einfacher Silberwährung zur einfachen Goldwährung übergehen will. Und jedenfalls liegt die allgemeine Verbreitung der einfachen Goldwährung mit einem Preismaassstab der einfach mit dem Gewichtssysteme zusammenfällt, noch innerhalb der Grenzen desjenigen Horizontes, welchen wir in Betreff des Geldgebrauches der Menschen in späterer Zukunft von unserer Gegenwart aus zu überblicken vermögen.

Dass es sich aber hier nur um eine Aussicht in eine recht weite Ferne handelt, wird freilich der Leser bei einem Rückblick über die vorstehenden Erörterungen mit uns erkennen. Zunächst wird die allgemeine Aufnahme desselben (metrischen) Gewichtssystemes und der einfachen Goldwährung für das binnenländische Geld im Rechtssinne in allen hervorragenden Culturstaaten der Neuzeit sich zu vollziehen haben. Von einer Wiederaufnahme internationaler Conferenzen über allgemeinen Gebrauch einer besonderen Weltmünze lässt sich in der von uns klar zu überblickenden Zeit nichts Belangreiches erwarten. So lange die öffentliche Meinung in grossen Ländern und die Regierungen vor der Absendung ihrer Vertreter auf solchen Conferenzen noch nicht hinaus sind über Velleitäten, wie die Empfehlung des »Type français« oder eines anderen nationalen Typus zum Preismaassstab für Weltgeld und Weltmünzen, so lange wird man auch weder aus der Hitze, noch aus der Dauer solcher internationalen Debatten irgend eine bleibende Frucht erlangen. Aber

Digitized by Google

es muss sich auch erst das Urtheil über die eigentliche Bedeutung jener zahlreichen Vorschläge in Betreff eines einfacheren Verhältnisses von Weltmünzen zu dem Gewichtssystem geklärt haben. Denn die Meinung, dass z. B. $1^1/_2$ oder 5 Gramme feinen Metalles und 1 Gramm oder 10 Gramme (legirten) Münzmetalles eine zweckdienliche Münzeinheit für die Aliquoten und Multiplen eines Weltmünzfusses abgeben, umschliesst ja, wie wir sahen, generisch dieselbe Verkennung des an sich gegebenen Principes für den Preismaassstab des Weltgeldes und der Weltmünzen. Dagegen würde kein einzelner Staat, also insbesondere auch nicht das deutsche Reich, bezüglich der Annahme des von uns befürworteten neuen Handelsrechtssatzes auf das Mitgehen anderer Staaten zu warten brauchen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below,
or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

Due end of Fall Quarter DEC 18 '71
subject to ...

RECD LD JAN 10 72 -2 PM 65

LD21A–40m-8,'71
(P6572s10)476–A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

139588 HG381 .K6
Knies, C.
Weltgeld und weltmünzen.
YC 92136
HG 381
.K6
UNIV LIBRARY
Digitized by Google

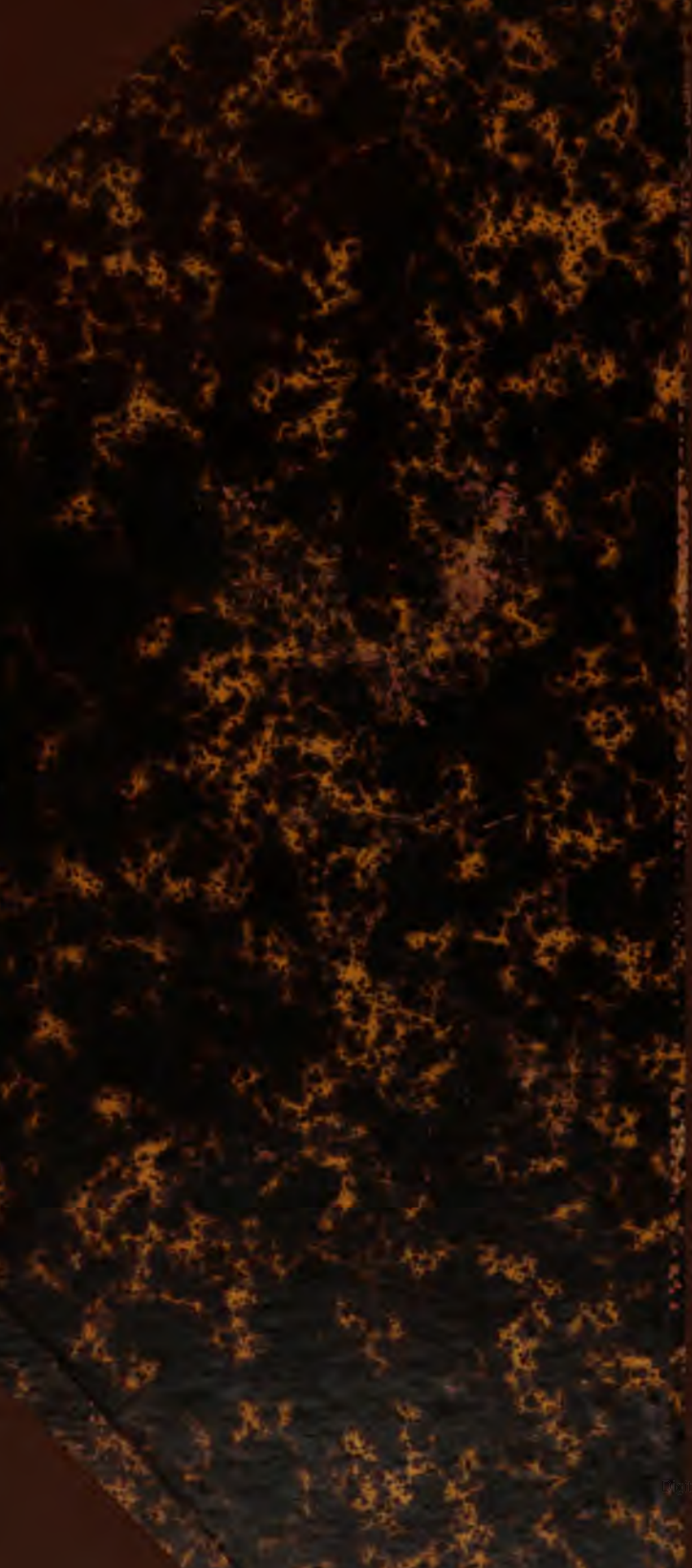
Digitized by Google